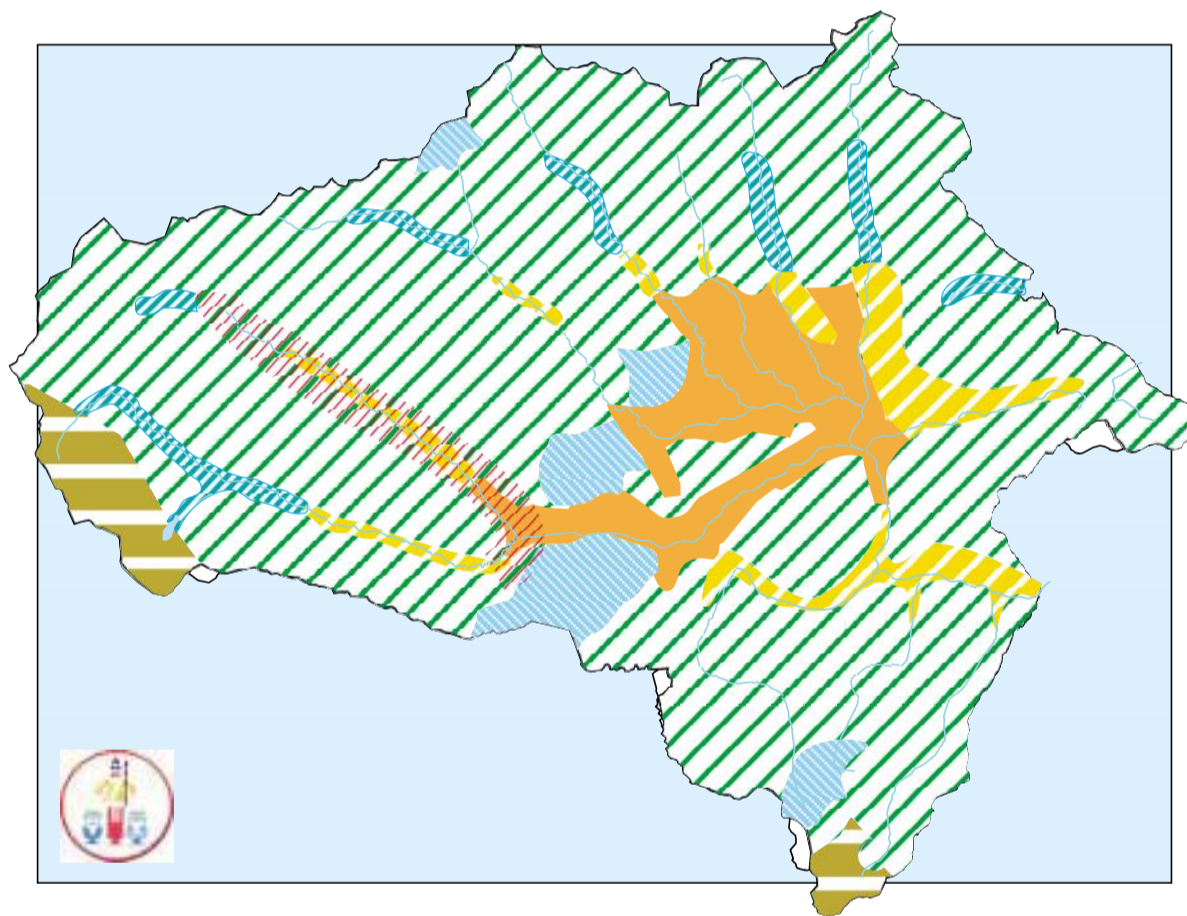




Regionalverband Lungau

ERLÄUTERUNGEN ZUM REGIONALPROGRAMM



arp
arbeitsgruppe raumplanung

Regionalverband Lungau

5570 Mauterndorf, Markt 52
Tel 06472/ 7740, Fax 06472 7740-4
e-mail: regiolun@aon.at
homepage: <http://www.salzburg.com/rv-lungau>

Regionalverband

LUNGAU

REGIONALPROGRAMM

**ERLÄUTERUNGEN ZUR
VERORDNUNG**

PLANBERICHT

**BESCHLUSS 4. UND 24. NOV. 98
SOWIE 30. JUNI 99**


arbeitsgruppe raumplanung

GZ RP 01/96-225
Salzburg, 30. Juni 1999

IMPRESSUM

Regionalverband Lungau
Regionalprogramm
Erläuterungen zur Verordnung / Planbericht

GZ RP 01/96-225
Salzburg, 30. Juni 1999

Auftraggeber

Regionalverband Lungau, vertreten durch
Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Wolfgang Eder
und Regionalmanager Dr. Bernhard Holzrichter

Auftragnehmer

Dipl.-Ing. Ferdinand Aichhorn

Projektleitung

Mag. Heidrun Wankiewicz

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Claudia Dankl,
Dipl.-Ing. Dr. Heinz Dörr
Dr. Roland Kals
Dip.-Ing. Martin Sigl



**ZIVILTECHNIKER
AICHHORN.DÖRR.KALS**

A-5020 S A L Z B U R G, Griesgasse 15, A-5020 Salzburg

Tel. (+43) 0662 / 84 53 32, (+43) 0662 / 84 03 54,

Fax (+43) 0662 / 84 03 96; e-mail: office@arp.co.at

homepage: <http://www.arp.co.at>

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, Verbreitung durch elektronische Medien, durch fotomechanische Wiedergabe, Tonträger und Datenverarbeitungssysteme nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber.

TEIL I: ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG

1. ERLÄUTERUNGEN ZU PRÄAMBEL, AUFGABE UND GELTUNGSBEREICH	1
2. ERLÄUTERUNGEN ZUM KAPITEL "GRUNDSÄTZE UND RÄUMLICHE LEITPRINZIPIEN FÜR DEN LUNGAU"	3
3. ERLÄUTERUNGEN ZU NUTZUNGEN IM FREIRAUM, LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	4
3. 1. KULTURLANDSCHAFTLICH HOCHWERTIGE PRODUKTIVZONE	4
3. 1. 1. Vorgaben	4
3. 1. 2. Kriterien der Festlegung.....	5
3. 1. 3. Weitere Begründungen und Verweise	5
3. 2. VORSORGERAUM FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	6
3. 2. 1. Vorgaben	6
3. 2. 2. Kriterien der Festlegung.....	6
3. 2. 3. Weitere Begründungen und Verweise	6
3. 3. VORRANGFLÄCHE FÜR ÖKOLOGIE	7
3. 3. 1. Vorgaben	7
3. 3. 2. Kriterien der Festlegung.....	8
3. 3. 3. Weitere Begründungen und Verweise	8
3. 4. VORSORGERAUM FÜR REGIONALE GRÜNVERBINDUNGEN UND DEN REGIONALEN BIOTOPVERBUND.....	8
3. 4. 1. Vorgaben	8
3. 4. 2. Kriterien der Festlegung.....	9
3. 4. 3. Weitere Begründungen und Verweise	9
3. 5. VORSORGERAUM FÜR DIE HOCHWASSER-RETENTION.....	10
3. 5. 1. Vorgaben	10
3. 5. 2. Kriterien der Festlegung.....	10
3. 5. 3. Weitere Begründungen und Verweise	10
3. 6. AKTIONSRÄUME FÜR DEN NATURBETONTEN TOURISMUS	10
4. ERLÄUTERUNGEN ZU REGIONALWIRTSCHAFT UND ARBEITSMARKT.....	11
4. 1. WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ZIELSETZUNGEN.....	11
4. 1. 1. Vorgaben	11
4. 2. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	12
4. 2. 1. Vorgaben	12
4. 2. 2. Weitere Begründungen und Verweise	13

4. 3. TOURISMUS- FREIZEITWIRTSCHAFT	13
4. 3. 1. Allgemeine Zielsetzungen	13
4. 3. 2. Vorrangflächen für Freizeit und Erholung	14
4. 3. 3. Touristische Schwerpunkte	15
4. 3. 4. Vorsorgeräume für künftige Freizeit- und Tourismusinfrastruktur	16
4. 3. 5. Touristische Sonderstandorte	18
4. 3. 6. Aktionsräume für den naturbetonten Tourismus	18
4.4. GEWERBE, INDUSTRIE, PRODUKTIONSNAHE DIENSTLEISTUNGEN	19
4. 4. 1. Erläuterungen zu Zielsetzungen	19
4. 4. 2. Erläuterung zu den räumlichen Festlegungen	20
4. 4. 2. 1. Standorte in den Gemeinden	20
4. 4. 2. 2. Entwicklungsaufgaben für Gemeinden	21
4. 5. ZENTRALÖRTLICHE AUSSTATTUNG , HANDEL, NAHVERSORGUNG, ÖFFENTLICHE UND PRIVATE DIENSTE	22
4. 5. 1. Vorgaben	22
4. 5. 2. Kriterien der Festlegung	23
4. 5. 3. Weitere Begründungen und Verweise	23
5. ERLÄUTERUNGEN ZU SIEDLUNGSWESEN UND WOHNSTANDORTEN	24
5. 1. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ZIELSETZUNGEN	24
5. 1. 1. Vorgaben	24
5. 1. 2. Weitere Begründungen und Verweise	25
5. 2. RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN	25
5. 2. 1. Regional bedeutsame Siedlungsgrenzen	25
5. 2. 2. Sensible Ortsbilder	28
5. 2. 3. Funktionen der Gemeinden als Wohnstandorte	29
6. ERLÄUTERUNGEN ZU MOBILITÄT, KOMMUNIKATION UND VERKEHRSSYSTEM	32
6. 1. ERLÄUTERUNGEN ZU ZIELSETZUNGEN	32
6. 1. 1. Vorgaben	32
6. 1. 2. Kriterien und Konsequenzen für die Netzorganisation	32
6. 2. ERLÄUTERUNG ZU DEN RÄUMLICHEN FESTLEGUNGEN	33
7. SONSTIGE PLANDARSTELLUNGEN	34
7. 1. ERSICHTLICHMACHUNG - ROHSTOFFHÖFFIGE GEBIETE	34
7. 2. SCHUTZGEBIETE NACH NATURSCHUTZ- UND WASSERRECHT	37
7. 3. GEWÄSSER, WALD	37
7. 4. SIEDLUNGSBESTAND UND ORTSBILDSCHUTZZONEN	37
7. 5. VERKEHRSDNETZE UND ÖV-EINZUGSBEREICHE	37
7. 6. SONSTIGES	37

1. ERLÄUTERUNGEN ZU PRÄAMBEL, AUFGABE UND GELTUNGSBEREICH

Dieser Abschnitt wird seitens des Ordnungsgebers (Salzburger Landesregierung) als Landesgesetzblatt formuliert.

Seitens des Regionalverbandes werden auf Grundlage der §§ 1, 3, 9 und 11 ROG 1992 i.d.I.F. darüberhinaus folgende Präzisierungen als Selbstbindung vorgenommen:

Aufgabe

Aufgabe des Regionalprogrammes Lungaus ist es, eine bestmögliche Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaft und Gesellschaft im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten, die nachteiligen Wirkungen, wie Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Erholungslandschaft oder von Umweltqualitäten und Sozialstruktur, zu vermeiden.

Ausgehend von den bisherigen Entwicklungen, der gegenwärtigen Situation und den Trends werden die wirtschafts-, umwelt- und gesellschaftspolitischen Strategien des Lungaus und die erforderlichen Ziele und Maßnahmen zur Ordnung der Raumstruktur im Wirkungsbereich des Regionalverbandes festgelegt und die wichtigste Umsetzungspartner wie Gemeinden, Bund und Land, öffentliche und private Trägerschaften genannt.

Geltungsbereich und Aufbau des Regionalprogrammes

Das Regionalprogramm gilt für den Regionalverband 11 Lungau - Politischer Bezirk Tamsweg gemäß Landesentwicklungsprogramm 1994.

Das Regionalprogramm Lungau besteht aus insgesamt 3 Teilen

1. dem Band **“Fakten und Folgerungen für das Regionalprogramm”**

Nicht verbindliche Bestandsaufnahme und Strukturanalyse des Lungaus als Grundlage für die Festlegungen.

2. dem **Verordnungsteil: Wortlaut**, verbindlich mit Ausnahme der Empfehlungen, und **Planteil** (Maßstab 1 : 50.000 und maßstabsfreie Karte mit Wohnfunktionen und mit Gewerbefunktionen) samt Planzeichenerklärung (=verbindliche Festlegungen der überörtlichen Raumplanung gem. § 9 SROG 1992 i.d.I.F.),, verbindlich mit Ausnahme der Ersichtlichmachungen,

3. dem **Erläuterungs- und Planbericht** zum Regionalprogramm -

Der Erläuterungsteil führt die Begründung der Zielsetzungen des Regionalprogrammes näher aus und beschreibt die Grundlagen für die Festlegungen im Verordnungsteil sowie den Planungsablauf und die Entscheidungsprozesse. Der Erläuterungsteil ist nicht rechtsverbindlich.

Raumbedeutsame Maßnahmen des Landes, der Gemeinden und der aufgrund von Landesgesetzen eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechtes dürfen diesem Regionalprogramm nicht widersprechen.

Verordnungen und Bescheide aufgrund von Landesgesetzen dürfen nur im Einklang mit dem Regionalprogramm erlassen werden.

Soweit durch das Regionalprogramm Lungau die Zuständigkeiten des Bundes berührt wird, kommt diesem Programm keine rechtliche Wirkung zu.

Änderungserfordernis - Fortschreibung

Das Regionalprogramm Lungau ist zu ändern, wenn sich die Planungsvoraussetzungen wesentlich wandeln oder Widersprüche mit später erlassenen Bundes- oder Landesgesetzen und Verordnungen auftreten.

Laufend, aber spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Regionalprogrammes ist der Umsetzungsfortschritt der Ziele und Festlegungen des Regionalprogrammes zu überprüfen (Bericht des Regionalverbandes an die Verbandsversammlung).

Spätestens 10 Jahre nach Inkraftsetzung sind die Ziele und Festlegungen daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie aktualisiert, präzisiert oder geändert werden müssen und sind gegebenenfalls fortzuschreiben.

Änderungen siehe Erläuterungsbericht 2014

Informationspflicht

Die Bestimmungen des § 3 SROG 1992 bezüglich der wechselseitigen Informationspflicht der Planungshierarchien Gemeinde - Regionalverband - Land - Bund gelten sinngemäß für raumbedeutsame Planungen im Geltungsbereich des Regionalprogrammes.

Erläuterung: Die **Festlegung einer Überprüfungspflicht** und eines Änderungserfordernisses des regionalen Raumordnungsprogrammes soll sicherstellen, daß das Instrument auf seine Wirksamkeit und auf die Angemessenheit der Maßnahmen angesichts der Neustrukturierung der europäischen Wirtschaftsräume überprüft und geändert wird.

Innerhalb der Laufzeit des Regionalprogrammes fallen einschneidende Veränderungen, die auf den Lungau zurückwirken werden: Einführung des EURO als gemeinsame Währung, Neustrukturierung der EU-Förderungspolitik (Stichwort "Agenda 2000") mit unmittelbarer Wirkung auf die Strukturförderprogramme für die Ziel 5b-Gebiete, Aufnahme der Nachbarstaaten Slowenien, Ungarn und Tschechien, um nur die wichtigsten zu nennen.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUM KAPITEL "GRUNDSÄTZE UND RÄUMLICHE LEITPRINZIPIEN FÜR DEN LUNGAU"

Dieses Kapitel legt die zentralen **Leitprinzipien** für den Lungau – quasi die Philosophie des Regionalprogrammes Lungau – offen (Abschnitt 2.2.), auf welcher letztlich alle folgenden Festlegungen des Verordnungsteiles aufbauen.

Mit dem **Strukturmodell** der Region werden in Folge die Festlegungen der Teilkonzepte auf Grundlage der raumstrukturellen Voraussetzungen hergeleitet (Kapitel 2.3.).

Damit wird einerseits die regionale Dimension der Festlegungen des Regionalprogrammes, andererseits das Zusammenwirken der Teilkonzepte "Freiraum", "Regionalwirtschaft", "Siedlungs- und Wohnungswesen" und "Mobilität und Verkehr" und der zonalen und standörtlichen Festlegungen in den Gemeinden aufgezeigt.

Schließlich legen die **Entwicklungsaufgaben** für die Gemeinden des Lungaus (2.4.) die unterschiedlichen Schwerpunkte der Festlegungen und die damit verbundenen Aufgaben für die Kommunalpolitik fest. In den Teilkonzepten des regionalen Raumordnungsprogrammes münden diese Festlegungen in der Regel in die Festlegung von Standorträumen oder Zonen und mit dem dazugehörenden Maßnahmenteil.

Neben den Raumordnungszielen und –grundsätzen, wie sie im § 2 ROG 1992 verbindlich festgelegt werden und den planerischen Leitprinzipien des Einheitlichen Programm-Planungsdokument für die 5 b-Regionen in Salzburg (EPPD) und aus dem regionalwirtschaftlichen Konzept Lungau 5 b-Region, stützt sich dieses Kapitel vor allem auf das Resümee aus der Bestandsanalyse (Fakten und Folgerungen).

Ergänzung Erläuterungsbericht 2014:
"Entwicklungsaufgaben in der Region - Biosphäre"

3. ERLÄUTERUNGEN ZU NUTZUNGEN IM FREIRAUM, LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

3.1. KULTURLANDSCHAFTLICH HOCHWERTIGE PRODUKTIVZONE

3.1.1. Vorgaben

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen überein (ROG 2009, LEP 2003)

ROG 1992¹: § 2 ROG(1), (5), (6) und (12)

(1) Für die Bevölkerung in allen Teilen des Landes ist die Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen sowie deren Verbesserung durch die Schaffung einer ausgeglichenen Wirtschafts- und Sozialstruktur anzustreben.

(5) Die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen. Insbesondere bezieht sich diese Vorsorge auf Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Kultur, Sozial-, Bildungs-, Sport- und sonstige Freizeit-, Informations-, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen.

(6) Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, daß die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht und daß eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Dienstleistungseinrichtungen sowie für Erholungsgebiete erreicht wird. Als gleichbedeutend ist der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Kulturgüter und solcher Stadt- und Ortsgebiete zu betreiben und durch Maßnahmen der Dorf- und Stadterneuerung zu unterstützen.

(12) Bei der Entwicklung der gewachsenen Lebensräume des Landes entsprechend ihren natürlichen Voraussetzungen, ihrer bisherigen Entwicklung, ihren absehbaren Entwicklungsmöglichkeiten und der Initiative ihrer Bevölkerung ist eine entsprechende Ausstattung der Räume mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung zu gewährleisten.

LEP (Landesentwicklungsprogramm) 1994²:

Ziel LR1: Erhaltung der Dauersiedlungsgrenze.

Maßnahme: Förderung landwirtschaftlicher Infrastrukturmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Besiedelung von Bergbauernhöfen.

EPPD 1995 (Einheitliches Programmplanungsdokument) 1995³: Agrarpolitik soll sich an Folgendem orientieren: Nachhaltigkeit und Ökologie, flächendeckende Bewirtschaftung sichern, Pflege der Kulturlandschaft.

¹ Salzburger Raumordnungsgesetz 1992 i.d.I.F. In der Folge als "ROG 1992" abgekürzt.

² Amt der Salzburger Landesregierung (1995): Landesentwicklungsprogramm. Salzburg. In der Folge als "LEP 1994" abgekürzt.

³ AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG (1995): Einheitliches Dokument für die Programmplanung (EPPD) Ziel 5b. Salzburg. In der Folge als "EPPD 1995" abgekürzt.

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998⁴:

Der Landschaftstypus ist als reich strukturierte, kleinteilige Kulturlandschaft zu charakterisieren, in der Wald, Flurform, Wegenetz, Einfriedungen, Gebäuden u.a. eine für den Lungau typische Einheit bilden (Typuslandschaft). Landwirtschaftliche Siedlungen, Hofgruppen und Dörfer tragen in ihrer spezifischen Ausprägung wesentlich zur Typusbildung bei.

Die Bewirtschaftung der Agrarflächen dieses Raumes ist in der Regel mit erhöhten Erschwernissen verbunden. Die sachgerechte Flächenbewirtschaftung leistet unverzichtbare Beiträge für das Landschaftsbild und die Landschaftsökologie. Da es sich häufig um periphere und weniger produktive Lagen handelt, besteht eine Tendenz zur Bewirtschaftungsaufgabe und in weiterer Folge zur Verwaldung. Die daraus folgende "Verfinsterung" der Landschaft ist nicht zuletzt aus touristischer Sicht als negative Veränderung des Landschaftsbildes zu bewerten.

In dieser Zone steht neben der Produktionsfunktion als wesentliches Element die Aufrechterhaltung des ländlichen Dauersiedlungsraumes im Vordergrund.

3.1.2. Kriterien der Festlegung

- Strukturell reich ausgestattete, kleinteilige Agrargebiete, in denen die Erschwernisse für die Bewirtschaftung überwiegen.
- Zumeist in steilerer Hanglage, in den Seitentälern auch Talböden.
- Gering- bis bestenfalls mittelwertige Böden vorherrschend.
- formale/ ästhetische Einheit von Siedlung und Flur (Lungauer Typuslandschaft).

Keine Änderungen im Erläuterungsbericht 2014

3.1.3. Weitere Begründungen und Verweise

Da es sich bei dieser Festlegung um die Umgrenzung eines Landschaftstypus handelt ist die Grenze im Planteil lediglich "symbolisch": sie umschließt das landwirtschaftliche Gebiet ohne die Waldflächen (Landschaftsbild"-orientiert). Die Erhaltung dieses Landschaftstypus ist von der Weiterentwicklung und Absicherung der Flächenbewirtschaftung und damit auch der Wirtschaftsflächen im Wald abhängig. Über die Landschaftserhaltung hinaus ist jedoch eine einwohnererhaltende Raumordnungspolitik notwendig, die - wenn sie erfolgreich sein will - weit über eine konservierende Haltung hinausgehen muß.

Diese Festlegung zielt auch auf die Nutzbarmachung der nationalen und europäischen Fördertöpfe im Hinblick auf die Erhaltung dieses Landschaftstypus, sowie einer bestehenden Infrastruktur (Schulen, Kindergärten) und damit der Erhaltung der regionalen Identität ab.

Die Festlegungen der übrigen Konzepte, insbesondere die Wohnstandortfunktionen, die touristischen Funktionen und die Infrastrukturausstattung der Seitentalgemeinden, sowie die Festlegungen zu Landwirtschaft und Verkehr wirken bei der Umsetzung maßgeblich mit.

Keine Änderungen im Erläuterungsbericht 2014

⁴ ARBEITSGRUPPE RAUMPLANUNG (1998): Daten, Fakten und Folgerungen zum Regionalprogramm. Bestandsanalyse zum Regionalprogramm Lungau. Salzburg. In der Folge "Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998" genannt.

3.2. VORSORGERAUM FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

3.2.1. Vorgaben

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen überein (ROG 2009, LEP 2003)

§ 2 (8) ROG 1992: Die Erhaltung einer lebensfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hierbei ist diese so zu entwickeln, daß sie in der Lage ist, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen bestmöglich zu versorgen und die Erhaltung der Erholungslandschaft zu gewährleisten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die strukturelle Einheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten.

LEP 1994 Ziel LR1: Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe und Nutzflächen mit adäquater Produktionskapazität

Maßnahme: Sicherung ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen ("Vorrangzonen").

EPPD 1995: Ziele, Schwerpunkte und Strategien der ländlichen Entwicklung 1995-1999: Sicherung der flächendeckenden Bewirtschaftung und Pflege der Kulturlandschaft sowie einer naturnahen forstlichen Nutzung nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Ökologie.

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Erhaltung der regionalen Eigenversorgungskapazität, auch als Vorsorge für Krisenfälle.

Element für die landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und damit Grundlage für die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, insbesondere in den kleineren Gemeinden (Seitentalgemeinden, St. Andrä i.L., Unternberg).

3.2.2. Kriterien der Festlegung

- Kommassierte Gebiete und /oder
- Gebiete mit relativ hochwertigen Böden (mittel- bis hochwertige Ackerböden, hochwertiges Grünland) laut Bodenkartierung
- Keine Überschneidung mit ökologischen Vorrangflächen und Ausklammerung von Bereichen mit nicht-landwirtschaftlichen Nutzungsansprüchen von regionaler Bedeutung (Gewerbstandorte, Ortserweiterungsgebiete).
In einigen Fällen liegen Einzelhöfe im Gebiet, für diese gelten keine Restriktionen.

Keine Änderungen 2014

3.2.3. Weitere Begründungen und Verweise

Dieser Festlegung wird unter dem Kapitel "Freiraum" abgehandelt, da neben der Produktionsfunktion dieser Flächen überwirtschaftliche Funktionen, wie Freiflächenerhaltung, die Bereitstellung von Infrastruktur für den Tourismus (Landschaft, Reit-, Rad- und Wanderwege, Loipennetz) ökologische und siedlungsgliedernde Funktionen bedeutsam sind.

In den Festlegungen zum Tourismus (künftige Freizeitinfrastruktur), zur Landwirtschaft, zum Siedlungswesen (Siedlungsgrenzen, regionale Grünverbindungen), zum regiona-

Keine Änderungen 2014

len Biotopverbund (Vertragsnaturschutz) und zur Hochwasserretention werden diese überwirtschaftlichen Funktionen näher bestimmt.

Der Begriff "Vorsorgeraum" wird bewußt anstelle einer "Vorrangzone" gewählt, um für künftige regional bedeutsame Einrichtungen einen gewissen Abwägungsspielraum zu ermöglichen.

Der Abwägungsspielraum trägt einerseits der Erfahrung mit zu restriktiven zonalen Festlegungen angesichts eines europäischen Wirtschaftsraumes, andererseits der prekären Wirtschaftslage des Lungaus Rechnung, in welcher so gut wie jede raumordnungsfachliche vertretbare Wirtschaftsaktivität aus regionaler Sicht unterstützungswürdig ist. Gleichzeitig mit dieser Flexibilisierung werden jedoch auch die Spielregeln für diese Abwägung festgelegt.

Im Erläuterungsbericht 2014 übernommen

3.3. VORRANGFLÄCHE FÜR ÖKOLOGIE

3.3.1.

Vorgaben

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen weitgehend überein (ROG 2009, LEP 2003)

§ 2 (2) ROG 1992: Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben:

- a) die Sicherung des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt;
- b) die Erhaltung und Wiederherstellung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas;
- c) der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten sowie des Landschaftsbildes.

LEP 1994: Kapitel 5.7 (S. 81 ff.), Natur und Umwelt (Empfehlungen):

Maßnahmen mit unmittelbarem Raumbezug:

Schutzverordnungen (gem. ROG 92 bzw. NSchG 93) für Gebiete mit wichtigen und/oder gefährdeten Naturpotentialen. Ausbaugrenzen, Ruhe- und Rückzugszonen definieren

Förderungsmaßnahmen für die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft (landeskulturelle Leistungen)

Renaturierung von Fließgewässern, Restrukturierung (Biotopverbund)

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Sensible Biotope sollen als ökologische Vorrangflächen festgelegt werden, mit Untersagung jeder Nutzung, die Bestand und Qualität dieser Flächen gefährdet und Förderung jener Nutzungen, die zur ökologischen und landschaftsästhetischen Qualitätssicherung beitragen.

Als Folge der vergleichsweise geringen Nutzungsintensität im Gesamttraum gilt der Lungau generell als artenreiches Gebiet von naturräumlich hoher Qualität. Die Tradition der pfleglichen Nutzung des Raumes findet seine Fortsetzung im bedeutenden Anteil von Flächen, die in verschiedener Form unter gesetzlichem Natur- oder Landschaftsschutz stehen. Die Schutzgebiete nehmen weite Teile der Lungauer Gebirgsumrahmung geschlossen ein. Im Gegensatz dazu finden sich Schutzgebiete (bzw. schutzwürdige Gebiete) im Kernraum nur verinselt und in kleineren Dimensionen.

3.3.2. Kriterien der Festlegung

- gemäß Salzburger Naturschutzgesetz verordnete Geschützte Landschaftsteile im Dauersiedlungsraum außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete im Dauersiedlungsraum sowie Naturschutzgebiete;
- geschützte Gebiete nach §23 Salzburger Naturschutzgesetz (ex lege - Schutz), soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalprogrammes bekannt: Moore laut Moorkataster der Salzburger Landesregierung, Feuchtgebiete (Moore, Anmoore) gemäß Österreichischer Bodenkartierung;
- Trockenstandorte laut Trockenstandortkataster der Salzburger Landesregierung;
- Mittels Verordnung gemäß Salzburger Naturschutzgesetz geschützte Gebiete.
- Ökologisch bedeutsame Standorte laut den vorliegenden Räumlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden.

Keine Änderungen 2014

3.3.3. Weitere Begründungen und Verweise

~~Eine systematische Erfassung und Festlegung der schutzwürdigen Biotopkartierung liegt für den Lungau bisher nicht vor. Die Regionalplanung muß daher auf Basis plausibler Hinweise (z. B. mit Hilfe vorhandener Einzelinventare und Untersuchungen) ökologische Vorrangflächen "auf Verdacht" vorsorglich sichern.~~

Enge Wechselwirkungen und Planungserfordernis im Detail bestehen neben der Einbeziehung der Flächen in einen zu schaffenden regionalen Biotopverbund mit den Festlegungen zur Landwirtschaft (Vertragsnaturschutz), zum Tourismus (Attraktionen des Tourismus, wie z.B. Aktionsräume für den naturbetonten Tourismus, touristische Sonderstandorte, künftige Freizeitinfrastruktur) und mit der kulturlandschaftlich hochwertigen Produktivzone.

Nachfolgende Instrumente aus Naturschutzrecht, Ortsplanung und Dorferneuerung müssen die Umsetzung vorantreiben.

Biotopkartierung
liegt vor

3.4. VORSORGERAUM FÜR REGIONALE GRÜNVERBINDUNGEN UND DEN REGIONALEN BIOTOPVERBUND

3.4.1. Vorgaben

ROG und LEP: wie "Vorrangflächen für Ökologie"

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998:

Nachdem derzeit aufgrund der fehlenden Biotopkartierung keine systematischen Aussagen über Defizite und Qualitäten des Lungaus gemacht werden können, wird mit dieser Kategorie die Sicherung regional bedeutsamer Flächen für künftige Planungen und Biotopvernetzungen vorbereitet.

Die Darstellung erfolgt symbolisch für regional bedeutsame Ökosysteme. Die regionale Bedeutung leitet sich ab von den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes ab (z.B. Fließgewässerschutz, Uferbegleitschutz, Trockenrasenschutz), von den Erfordernissen eines zeitgemäßen Biotopmanagements (z.B. Pufferflächen im Umkreis von geschützten Flächen, Pflegebedarf in Verbindung mit intensiven gewerblich-touristischen Nutzungen) und schließlich

Gelb gekennzeichnete Textpassagen wurden in Erläuterungsbericht 2014 übernommen.

von besonderen landschaftlichen Wirkungen des Freiraumes (z.B. Landschaftsachsen, Grünverbindungen).

3.4.2. Kriterien der Festlegung

- Uferstreifen von Mur und Taurach im Kernraum, als "Rückgrat" für Vernetzungsstrukturen in den Tallängsachsen
- Areale, die für eine Zusammenbindung regional bedeutsamer Schutzgebiete (Biotopvernetzung, Sicherung des Populationsaustausches) vorbehalten bleiben sollen (z. B. Mariapfarr / Lonka / Schotterteich).
- Areale, die als Puffer- bzw. Erweiterungsflächen für räumlich eng umgrenzte Schutzgebiete herangezogen werden sollen
- Wichtige Landschaftsachsen (z.B. Verbindung zwischen Mitterberg und Ausläufern der Niederen Tauern bei Wölting), Zäsuren im Siedlungsgebiet (Bereich zwischen Saumoos-Golfplatz im Osten und Naßbaggerung im Murboden im Westen), die bei künftigen Planungen respektiert werden müssen.
- Größere ökologisch oder landschaftlich bedeutsame Standorte lt. Räumlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden.

Keine Änderungen 2014

3.4.3. Weitere Begründungen und Verweise

~~Die Festlegungen "Biotopverbindung" und "Grünverbindung" sind in diesem Kapitel zusammengefaßt, da sie zwar einen unterschiedlichen Schwerpunkt aufweisen (ökologische Qualität vs. siedlungsgliedernde Qualität), die Übergänge zwischen den Funktionen sind aber fließend.~~

~~Da keine Biotopkartierung für den Lungau vorliegt, werden diese Räume aufgrund der vorhandenen unvollständigen Grundlagen "vorsorglich" gesichert. Die jeweilige Dimensionierung, die konkrete Ausstattung, die detaillierte Definition des Schutzzweckes und die Festlegung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der örtlichen Raumplanung und der Implementierung der Biotopkartierung.~~

~~Es wurde daher bei der Festlegung der Breite und Ausgestaltung der Biotopverbindung bzw. Grünverbindung auf eine numerische Festlegung verzichtet, stattdessen eine flexiblere Festlegung eingeführt (die Breite richtet sich nach dem Schutzzweck).~~

Enge Wechselwirkungen insbesondere in der Umsetzung bestehen hier mit den Festlegungen zur Landwirtschaft (Freiflächenfunktion der Landwirtschaft und Vertragsnaturschutz), zum Siedlungswesen (Siedlungsgrenzen und Siedlungsgliederung, ortsnahe Erholungsflächen), zur Tourismusnutzung (Murradweg, künftige Freizeitinfrastruktur), und zur Hochwasserretention (Einbeziehung der Flächen bei der Planung von Retentionsflächen).

ACHTUNG: Erläuterungen tw. nicht mehr gültig - Anpassungen siehe Erläuterungsbericht 2014. gelb gekennzeichnete Textpassagen wurden übernommen.

3.5. VORSORGERAUM FÜR DIE HOCHWASSER-RETENTION

3.5.1. Vorgaben

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen überein (ROG 2009, LEP 2003)

§ 2 (4) ROG 1992: Die Bevölkerung ist vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs sowie vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen und durch Schutzmaßnahmen bestmöglich zu schützen.

LEP 1994 Ziel LR3: Vorrangige Berücksichtigung der Naturgefahren bei der Siedlungsentwicklung. Maßnahme: Kenntlichmachung der durch Naturgefahren bedrohten Bereiche.

3.5.2. Kriterien der Festlegung

- ~~Überflutungsgebiete der Mur (100 bzw. 30-jährliches Hochwasser) gemäß Entwurf zum schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzept der Mur.~~
- ~~Talböden der Mur, des Thomataler Baches und der Taurach gemäß Hinweisen des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung.~~

ACHTUNG: Erläuterungen nicht mehr gültig - siehe Erläuterungsbericht 2014

3.5.3. Weitere Begründungen und Verweise

~~Nach Auskunft der Abteilung Flußbau wird das Schutzwasserkonzept der Mur gegenwärtig überarbeitet. Eine Änderung der Flächenbedarfe ist zu erwarten.~~

~~Weiters ist festzuhalten, daß für die Taurach, die Mur oberhalb Schellgaden und für den Thomataler Bach kein entsprechendes schutzwasserwirtschaftliches Konzept vorliegt, daher auch keine planlichen Festlegungen getroffen werden können.~~

~~Bei der Realisierung der erforderlichen Retentionsräume ist die Abstimmung mit den Festlegungen der Bereiche "Landwirtschaft", ökologische Vorrangflächen, regionaler Biotopverbund und Tourismusnutzung (z.B. Schaffung einer künftigen Attraktion des Tourismus und Planung der Besucherlenkung) erforderlich.~~

ACHTUNG: Erläuterungen nicht mehr gültig - siehe Erläuterungsbericht 2014

3.6. AKTIONSRÄUME FÜR DEN NATURBETONTEN TOURISMUS

diese Festlegung wird unter Tourismus (Kapitel 4.3.6.) erläutert.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU REGIONALWIRTSCHAFT UND ARBEITSMARKT

4.1. WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ZIELSETZUNGEN

4.1.1. Vorgaben

§ 2 (2) ROG 1992: 7. Die Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Wohnungswesens sowie für die erforderlichen Strukturanpassungen sind zu sichern und zu verbessern.

9. Gewerbe und Industrie sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern, wobei einerseits auf die Standorterfordernisse, die verfügbaren Roh- und Grundstoffe, die Energie- und Arbeitsmarktsituation sowie auf lokale Initiativen Bedacht und andererseits auf die Umweltbeeinträchtigung und die benachbarten Siedlungsgebiete Rücksicht zu nehmen ist.

10. Der Fremdenverkehr ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes, der Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes, der vorrangigen Beteiligung der einheimischen Bevölkerung an der Entwicklung und der Vielfalt der Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Gäste auch durch die Sicherung geeigneter Flächen zu entwickeln und konkurrenzfähig zu erhalten.

11. Öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen sind so zu entwickeln und zu fördern, daß sie in der Lage sind, ihre Versorgungsaufgaben zu erfüllen und einen wesentlichen Beitrag zur Entfaltung der Wirtschaft zu leisten.

LEP 1994: Bereitstellung geeigneter Standorte für hochwertige Arbeitsplätze in den Gebirgsgauen.

Besondere Berücksichtigung der industriellen und gewerblichen Betriebsansiedlung im Rahmen der Regionalprogramme für den ländlichen Raum, auch Revitalisierung bestehender Altbetriebe.

Erhaltung der Handelsdienstleistungen in den Hauptorten der Gemeinden.

Verdichtung der bestehenden Gebiete und Revitalisierung von Betrieben soll angestrebt werden. Strukturbereinigung bei Nutzungskonflikten und Sicherung von Erweiterungsflächen. Sicherung der Verfügbarkeit (Bodenfonds).

EPPD 1995: Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren (Unterprogramm 2): insbesondere **Ausbau und Vermarktung des Qualitätstourismus** (Maßnahme 4) mit beispielhaften Projekten, wie Profilierung und Schwerpunktsetzung, Qualitätsverbesserung und Vermarktung, Stärkung der Wirtschaftsstruktur durch betriebliche Investitionen und Beratung (Maßnahme 3) mit beispielhaften Projekten, wie Investitionsförderung in KMU, Innovations- und Technologietransfer und Technische Hilfe-Aktionen zur Entwicklung des endogenen Potentials der Regionen (Maßnahme 3)“

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen überein (ROG 2009, LEP 2003)

RWK 1994⁵: Ausgewogener Sektorenmix von Gewerbe/Industrie, wirtschaftsnahen Dienstleistungen, Handel-, Freizeit- und Tourismuswirtschaft.

Gewerbe & Industrie beeinträchtigen bei ihren wirtschaftlichen Aktivitäten die intakte Umwelt so wenig wie möglich.

Das Gewerbe und die Industrie der Region pflegen vielfältige wirtschaftliche Austauschbeziehungen innerhalb der Region und mit anderen Regionen.

Es soll ein positives Klima für die Entwicklung bestehender Unternehmen und für die Gründung neuer Unternehmen in der Region geschaffen werden.

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Nachdem die Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Konzeptes, welches sein Hauptaugenmerk auf den Förderungsgenuß im Rahmen der Ziel-5b-Gebietskulisse richtet, ausläuft, ist eine darüberhinausgehende strategische Perspektive zu entwerfen. Dabei sollte die sich abzeichnende Reform der EU-Regionalpolitik, und Veränderungen der europäischen Wettbewerbsverhältnisse durch Vollendung des Binnenmarktes im Zuge der Einführung der gemeinsamen Währung EURO, aber auch eine mögliche Osterweiterung mit ins Kalkül gezogen werden. Es bietet sich daher an, eine "zweischienige" regionale Wirtschaftspolitik zu fahren, die bewährte Strukturpolitik ergänzt um Elemente einer längerfristigeren und zwangsläufig visionären Regionalpolitik.

Beim Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft sind "Lebensqualität", "kreatives Milieu", "Kommunikationsstrukturen", "regionale Netzwerke" und "Bildung" Schlüsselfaktoren.

4.2. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

4.2.1. Vorgaben

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen überein (ROG 2009, LEP 2003)

§ 2 (8) ROG 1992: Die Erhaltung einer lebensfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hierbei ist diese so zu entwickeln, daß sie in der Lage ist, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen bestmöglich zu versorgen und die Erhaltung der Erholungslandschaft zu gewährleisten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die strukturelle Einheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten.

LEP 1994 Ziel LR1: Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe und Nutzflächen mit adäquater Produktionskapazität

Maßnahme: Sicherung ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen ("Vorrangzonen").

Förderung landwirtschaftlicher Infrastrukturmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Besiedlung von Bergbauernhöfen.

Aufrechterhaltung der standortgerechten Bewirtschaftung der Almen sowie Pflege der Schutz- und Bannwälder.

⁵ REGIONALWIRTSCHAFTLICHES KONZEPT FÜR DAS ZIEL 5b-GEBIET LUNGAU - RWK (1994): bearbeitet von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für eigenständige Regionalentwicklung und dem Salzburger Institut für Raumforschung und Wohnen im Auftrag des Bundeskanzleramtes und des Landes Salzburg, Salzburg.

Maßnahmen mit unmittelbarem Raumbezug:

Förderungsmaßnahmen für die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft (landeskulturelle Leistungen) sind erforderlich.

EPPD 1995 - Ziele, Schwerpunkte und Strategien der ländlichen Entwicklung 1995-1999: Sicherung der flächendeckenden Bewirtschaftung und Pflege der Kulturlandschaft sowie einer naturnahen forstlichen Nutzung nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Ökologie.

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Siehe dazu S 11 ff und 42 ff

Zonale Festlegungen siehe Abschnitt 3.1. und 3.2.

4.2.2. Weitere Begründungen und Verweise

keine Änderung 2014

Die mittel- und langfristige Sicherung dieses Wirtschaftszweiges ist unabdingbar für die regionale Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur. Sowohl Landschaftstypus, als auch Wirtschaftsstruktur der Seitentalgemeinden (siehe Festlegungen zu "Kulturlandschaftlich hochwertige Produktivzone"), als auch jene des Zentralraumes (siehe Festlegungen unter "Vorsorgeflächen für die Landwirtschaft") und damit auch die Grundlagen für den Tourismus sind von einer funktionierenden Landwirtschaft abhängig.

Enge Wechselbeziehungen und Abstimmungsbedarf besteht darüber hinaus mit den Festlegungen in den Bereichen "Aktionsräume für den naturbetonten Tourismus", "Biotopverbund und Grünverbindung", "Vorsorgeräume für die Hochwasserretention" und "Vorsorgeräume für künftige Freizeitinfrastruktur".

4.3. TOURISMUS - FREIZEITWIRTSCHAFT

4.3.1. Allgemeine Zielsetzungen

4.3.1.1. Vorgaben

§ 2 (2) ROG 1992: 10. Der Fremdenverkehr ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes, der Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes, der vorrangigen Beteiligung der einheimischen Bevölkerung an der Entwicklung und der Vielfalt der Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Gäste auch durch die Sicherung geeigneter Flächen zu entwickeln und konkurrenzfähig zu erhalten.

LEP 1994: Raumverträgliche Anpassung der Infrastruktur und der Angebote sowie Förderung einer Qualitätsverbesserung im Tourismus: z.B: Prüfung von Erschließungsprojekten auf der Grundlage von Regionalprogrammen. Festlegung von Obergrenzen für die Neuerichtung von Beherbergungsgroßbetrieben.

Maßnahmen mit unmittelbarem Raumbezug: Beherbergungsgroßbetriebe: dürfen nur in Verdichtungsgemeinden (d.h. in Tamsweg) und in touristisch geprägten Gemeinden (d.h. in Tweng) errichtet werden.

Ausbaugrenzen, Ruhe- und Rückzugszonen definieren

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen weitgehend überein (ROG 2009, LEP 2003)

EPPD 1995: Qualitätsoffensive in allen Bereichen. Koordiniertes Handeln auf allen Ebenen. Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren (Unterprogramm 2): insbesondere **Ausbau und Vermarktung des Qualitätstourismus** (Maßnahme 4) mit beispielhaften Projekten, wie Profilierung und Schwerpunktsetzung, Maßnahme 4: Erhöhte Wertschöpfung im Tourismus durch regional koordinierte Entwicklung, einheitliches Auftreten am Markt. "Öko-Orientierung" und Schonung des Naturraumes soll in den Angeboten, der Vermarktung und der realen Umweltqualität zum Ausdruck kommen (Stichworte: Urlaub am Bauernhof, regionale Qualitätsprodukte in der Gastronomie.)

Winter: Erlebnis- und Dienstleistungsqualität verbessern. Spezialangebote Jugendtourismus. Enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft. Kooperation verschiedener Branchen zur erhöhten Effizienz des Marketing.

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Angesichts der zunehmenden nationalen und internationalen Konkurrenz und des geänderten Reiseverhaltens muß der Lungau als Region gegen Destinationen mit gleichem/ ähnlichem Angebot in Österreich und gegen deutlich billigere europäische und außereuropäische Konkurrenten bestehen.

Ein wesentlicher Schritt wurde mit dem regionalen Zusammenschluß der Tourismusverbände zur "Ferienregion Lungau" gesetzt. Dadurch wird erstmals die regionale Marke "Lungau" auch gemeinsam beworben und verkauft. Für die Wintersaison unabdingbar ist ein Zusammenschluß der Lungauer Schigebiete unter einem Dachverband.

Die Zusammenarbeit zwischen Gastgewerbe und Landwirten ist noch ausbaufähig. Die gezielte Vermarktung von Lungauer Qualitätsprodukten über die Gäste stellt eine zusätzliche Chance dar (Qualitätsgastronomie, Regionalküche, Almbuffets, "Natürlich Lungau" u.a.).

Von großer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Tourismus ist der Aufbau zielgruppenspezifischer Angebote, wie z.B. "Neuer Winter Lungau" mit Schwerpunkt Langlauf und Snowboard, "Reiterland Lungau", Radfahren im Lungau, Kultur- und Bergwanderwege; "Kinderlungauland", "Lungauer Landgasthöfe" u.a.

Im Bereich der Gästezielgruppe Kinder und Jugendliche besteht ein Angebotsdefizit. Eine Ergänzung der Freizeiteinrichtungen, z.B. die Errichtung eines Jugenderlebnissgeländes oder einer "Kinder-fantasy-world", ist konzeptionell vorzubereiten und marketingmäßig zu begleiten.

4.3.2. Vorrangflächen für Freizeit und Erholung

4.3.2.1. Vorgaben:

siehe vorheriges Kapitel "Tourismus-Freizeitwirtschaft"

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Verbesserung und Attraktivierung der Angebotsstruktur in qualitativer und organisatorischer Hinsicht. Entwicklung von Angebotsprofilen für die einzelnen Freizeiteinrichtungen im Hinblick auf die regionale Marke "Lungau" (Komplementarität statt Konkurrenz).

Konzentration der Investitionen, der qualitativen und organisatorischen Verbesserungen und Marketingstrategien des Lungaus im Bereich des infrastrukturbetonten Tourismus auf die festgelegten Vorrangflächen für Freizeit und Erholung.

keine Änderung 2014 -
jedoch Lagekorrektur Option Talerschließung Fanningberg siehe
Erläuterungsbericht 2014

Um den Fortbestand und die Wettbewerbsfähigkeit der Schigebiete langfristig abzusichern, weiters um die Verkehrssituation in den Touristischen Schwerpunkten zu entschärfen ist eine Verbesserung der Anbindung von Schigebieten an die Hauptsiedlungsräume im Talraum (Schwerpunkte des Beherbergungsangebotes) zu prüfen.

4.3.2.2. Kriterien der Festlegung

- bestehende Schigebiete (Lifanlagen, Pistenanlagen)⁶ innerhalb der jeweiligen Landschaftskammer.
- regional bedeutsame Freizeiteinrichtungen (Golfplatz, Flugplatz)
- Festlegungen der Gemeinden lt. räumlichen Entwicklungskonzepten.
- unzureichende Verbindung zwischen Schigebiet und Hauptsiedlungsgebiet in den Talräumen.

keine Änderung 2014

4.3.2.3. Weitere Begründungen und Verweise

Es erfolgt eine Differenzierung zwischen der zonalen Festlegung "Touristische Vorrangzone" (flächenintensive Sportanlagen mit Freiraumcharakter) und der standort-räumlichen Festlegung "Touristische Schwerpunkte" (Beherbergung und angeschlossene Dienstleistungen).

Schwerpunkt dieser Festlegung ist die Konzentration der Mittel und des Know-hows auf die qualitative Verbesserung der bestehenden Anlagen. Dies gilt auch für unzureichend angebundene Schigebieten, die durch neue "Talerschließungen" in ihrer Angebotsqualität verbessert werden sollen. Die Darstellung der Talerschließung ist symbolisch: Art, Lage, Umfang und Erschließungsart (Schilift, Abfahrt, sonstiger Zubringer u.a.) müssen erst im Zuge gesonderter Studien der Ferienregion Lungau oder der Schiliftbetreiber entwickelt werden.

Bei der Festlegung der "Entwicklungsaufgaben für die Gemeinden" ist diese Tourismusform als "infrastrukturbetonter Tourismus" mit besonderen Aufgaben für die Standortgemeinde bezeichnet.

Originaltext in Erläuterungsbericht 2014 übernommen (gelbe Markierung)

4.3.3. Touristische Schwerpunkte

4.3.3.1. Vorgaben

ROG, LEP und EPPD 1995 siehe Vorrangzone für Freizeit und Erholung

LEP 1994: Beherbergungsgroßbetriebe: dürfen nur in Verdichtungsgemeinden (d.h. in Tamsweg) und in touristisch geprägten Gemeinden (d.h. in Tweng) errichtet werden.

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Die überwiegend touristisch genutzten Siedlungsstandorte außerhalb der Hauptsiedlungsräume im Tal mit dem Nächtigungsschwerpunkt im Winter erfordern besondere Strategien und Vorgaben für die Siedlungsentwicklung und die Ortsgestaltung.

⁶ örtliche Lifanlagen werden nicht dargestellt.

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen weitgehend überein (ROG 2009, LEP 2003)

4.3.3.2. Kriterien der Festlegung

- Siedlungsgebiete im Almgebiet (Neugründungen des Tourismus) mit hohem Anteil an Tourismusbauten (Tourismus-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) und starker Saisonalität (Winterdominanz).

keine Änderung 2014

4.3.3.3. Weitere Begründungen und Verweise

Die monostrukturelle Ausrichtung der touristischen Schwerpunkte und die damit verbundene Krisenanfälligkeit erfordert besondere Strategien zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit. Dabei ist aus regionaler Sicht auch die Neuerrichtung von Beherbergungsgroßbetrieben nach ROG 1992 (über 60 Zimmern) zu ermöglichen, um die offensive Entwicklung eines hochwertigen Angebotes auf der Beherbergungsseite (inkl. Freizeiteinrichtungen und Dienstleistungen) voranzutreiben. Zur Amortisierung der Investitionen und zur rentablen Betriebsführung sind wirtschaftliche Betriebsgrößen, auch über 60 Zimmern, erforderlich.

Diese Zielsetzung steht derzeit im Widerspruch zum Landesentwicklungsprogramm, das jedoch diesbezüglich überarbeitet wird. Der Regionalverband setzt sich für eine flexiblere Handhabung dieser Kategorie ein.

Die Neuerrichtung von Beherbergungsgroßbetrieben sollte auch in den Tallagen der Tourismuszentren des Lungaus (Gemeinden mit bestehendem Betten-, Gastronomie- und Sportinfrastrukturangebot) möglich sein. Auch hier gilt es, die bestehende Infrastruktur mit Leitbetrieben zu ergänzen und zur Gesamtauslastung und Wertschöpfung des Tourismus beizutragen.

Es werden daher nur jene Gemeinden als mögliche Standorträume für die Neuerrichtung von Beherbergungsgroßbetrieben festgelegt, die bereits über eine bedeutende Infrastrukturausstattung im Tourismus verfügen (vgl. dazu Fakten und Folgerungen Abschnitte 3.7 und 4.5). Das sind die Gemeinden Mauterndorf, Mariapfarr, St. Michael und St. Margarethen, sowie Tamsweg und Tweng (bereits jetzt im LEP als Standortraum für Beherbergungsgroßbetriebe vorgesehen). Auf eine Festlegung der Standorte auf bestimmte Siedlungsteile der Gemeinden wurde verzichtet, um die Spielräume für die Ortsentwicklung und Wirtschaftsentwicklung offen zu halten (keine Eintragung in den Planteil).

Die Standortfindung und der Eignungsnachweis muß im Zuge der Raumordnungsverfahren der örtlichen Raumplanung (Prüfverfahren für Beherbergungsgroßbetriebe) erfolgen.

keine Änderung 2014

4.3.4. Vorsorgeräume für künftige Freizeit- und Tourismusinfrastruktur

4.3.4.1. Vorgaben

§ 1 ROG 1992: Grundsätze und Ziele: 5. Die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen. Insbesondere bezieht sich diese Vorsorge auf Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Kultur-, Sozial-, Bildungs-, Sport- und sonstige Freizeit-, Informations-, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen.

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen weitgehend überein (ROG 2009, LEP 2003)

LEP 1994: Raumverträgliche Anpassung der Infrastruktur und der Angebote sowie Förderung einer Qualitätsverbesserung im Tourismus:

z.B.: Prüfung von Erschließungsprojekten auf der Grundlage von Regionalprogrammen. Festlegung von Obergrenzen für die Neuerrichtung von Beherbergungsgroßbetrieben.

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Die Entwicklung von neuen, zeitgemäßen Freizeitangeboten auf geeigneten Standorten in Ergänzung zu den bestehenden Angeboten im Rahmen der Regionalentwicklung wie z.B. Jugenderlebnisgelände, Freizeitparks oder Langlaufzentrum, erfordert Flächenvorsorge für touristische Zwecke sowie Freihalten der Flächen von Nutzungen und Bauten, die dem künftigen Zweck widersprechen.

Insbesondere können derlei Angebote helfen, die Saison zu verlängern und den Lungau im Sommer als Urlaubsdestination wieder interessanter zu machen.

Bei der Standortwahl ist auf die Erreichbarkeit der Freizeitanlagen im öffentlichen und im Individualverkehr aus den Gemeindehauptorten der Region, insbesondere auf die gefahrlose Erreichbarkeit für die jeweils wichtigsten Zielgruppen zu achten.

4.3.4.2. Kriterien der Festlegung

Unterschiedliche Nutzungen erfordern unterschiedliche Standortangebote. Folgende Aspekte wurden bei der Festlegung berücksichtigt (in unterschiedlicher Kombination):

- Konfliktfreie innerregionale und überregionale Erreichbarkeit des Standortes mit dem Auto sowie ausreichendes Flächenangebot für Parkplätze.
- Gute innerregionale Erreichbarkeit mit dem Fahrrad, wenn möglich mit der Tau-rachbahn (Tourismusbahn) und mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Ausreichendes Flächenangebot zur Entwicklung unterschiedlicher Angebote.
- Nähe zu bereits bestehenden Freizeitinfrastrukturangeboten (z.B. Flugfeld Mau-terndorf, Golfplatz St. Michael).
- Nähe zu den potentiellen Nutzern (Tourismuszentren, Einheimische).
- Außerhalb ökologischer Vorrangflächen oder sensibler Landschaftsteile.
- Weitgehend konfliktfreie Lage zu anderen Nutzungen (Wohnen, Gewerbe u.a.).

keine Änderung 2014

4.3.4.3. Weitere Begründungen und Verweise

Bei dieser Festlegung steht die vorsorgliche Freihaltung von geeigneten Standorträu-men im Vordergrund. Die Frage der Konzeption des künftigen Angebotes und die da-mit verbundenen Anforderungen an die Standorträume stellt sich erst in der Umset-zungsphase.

Bei der Realisierung dieser Anlagen ist insbesondere die Abstimmung mit den Zielset-zungen und Festlegungen der Vorsorgeräume für die Landwirtschaft (Abfolge von Nut-zungen, Flächenbedarf, Erwerbskombinationen), der regionalen Biotopverbundsysteme (Wegenetz und Erreichbarkeit, Einbeziehung in die Attraktion bei Erhaltung des Schutzzwecks), der touristischen Sonderstandorte und sensiblen Ortsbilder (Erhaltung der Attraktivität und der Umfeldqualität) erforderlich.

keine Änderung 2014

4.3.5. Touristische Sonderstandorte

4.3.5.1. Vorgaben

ROG, LEP und EPPD siehe Vorrangzone für Freizeit und Erholung

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Die besondere Attraktivität und die hohe Besucherfrequenz sind für die Vermarktung der regionalen Marke "Ferienregion Lungau" besonders bedeutsam und erfordern in der Standort- und Angebotsentwicklung sowie in der Vermarktung besondere Strategien. Dabei spielen regionale Attraktionen und Zielpunkte des Ausflugstourismus eine besondere Rolle (siehe dazu SS 31 ff und 38 ff).

4.3.5.2. Kriterien der Festlegung

- Attraktionen des regionalen Tourismusmarketings als (Tages-) Ausflugsgebiete mit Programmangeboten.
- In der Regel außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete im Dauersiedlungsraum.
- In Lage und Landschaftswirkung exponiert.

keine Änderung 2014

4.3.5.3. Weitere Begründungen und Verweise

Diese Festlegung ist besonders eng mit den sensiblen Ortsbildern verbunden, die meist ebenfalls von touristischer Attraktivität sind. Weiters gibt es in einigen Fällen enge Verbindungen zu den Vorsorgeräumen für künftige Freizeitinfrastruktur (Abstimmungsbedarf mit dem Umfeld der Burg Mauterndorf) und den ökologischen Vorrangflächen und Biotopvernetzungen (z.B. Moosham). In den meisten Fällen knüpft sich an die obige Festlegung für die Standortgemeinde eine spezifische Entwicklungsaufgabe für die Gemeinde. (siehe Kapitel 2.4.)

keine Änderung 2014

4.3.6. Aktionsräume für den naturbetonten Tourismus

4.3.6.1. Vorgaben

§ 2 (14) ROG 1992: Die Gebiete, die sich für die Erholung eignen, sind zu sichern und weiterzuentwickeln. Hierbei ist insbesondere der freie Zugang zu Wäldern, Seen, öffentlichen Fließgewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten zu sichern bzw. anzustreben.

LEP 1994: Ziel 9: Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten für regional integrierte Maßnahmenprogramme zur umfassenden Angebotsverbesserung (einschließlich infrastruktureller und organisatorischer Maßnahmen,...

Ziel 10: Förderung des Auf- und Ausbaues von zukunftssträchtigen Erwerbschancen in der Landwirtschaft

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Derzeit ist eine uneinheitliche Vorgangsweise bei der "Bewirtschaftung/Verkehrerschließung" der Talschlüsse festzustellen. Gleichzeitig ist die Wertschöpfung aus dem Tourismus für die Seitentalgemeinden trotz wohl beachtlicher Frequenzen gering. Das Problem der Wegerhaltung stellt sich. Schließlich sind an Wochenenden Konflikte zwischen naturbetontem Tourismus, wie er dem Tourismusleitbild

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen weitgehend überein (ROG 2009, LEP 2003)

entspricht (Radfahren, Wandern, Reiten, ...) und dem motorisiertem Individualverkehr zu beobachten.

Diese Kategorie soll den gesamten Themenkreis "Talschlußnutzung" in geordnete und zukunftsfähige Bahnen lenken. Mittelfristig erscheint die Durchführung einer Tälerbesucher-Erhebung nach den Regeln einer Marktforschung zielführend, um den Tälerverkehr optimal organisieren zu können.

4.3.6.2. Kriterien der Festlegung

- Zielpunkte des Tagesausflugstourismus und Ausgangspunkte für Wanderungen.
- Lage in den Talschlüssen der Seitentäler
- Lage unterhalb der Waldgrenze.
- In der Regel: aufbauend auf bereits bestehender touristischer Infrastruktur.
- Zufahrtsverhältnisse gestatten die prinzipielle Erreichbarkeit mit einem Gruppenverkehrsmittel.
- Distanz von ca. einer Gehstunde zwischen den touristischen Einrichtungen (Ortschaft mit Gastronomie, zwischen zwei Aktionsräumen).

keine Änderung 2014

4.3.6.3. Weitere Begründungen und Verweise

Die Festlegung dieser Aktionsräume erfolgt in den Seitentälern nur im Almsiedlungsraum, da in den Talschlüssen ein besonderer Regelungsbedarf festgestellt wurde.

Besonders eng wirkt diese Festlegung mit jenen der kulturlandschaftlich hochwertigen Produktivzone zusammen und stellt einen Schwerpunkt in den Standortgemeinden dar (siehe die Festlegung als "Stützpunkt des naturbetonten Tourismus" unter "Entwicklungsaufgaben für Gemeinden"). Die Aktionsräume sind gleichwertig mit den touristischen Sonderstandorten eine Attraktion der Urlaubsdestination Lungau und erfordern eine gemeinsame Strategie und abgestimmte Angebotsverbesserungen für die Talschlüsse.

keine Änderung 2014

4.4. GEWERBE, INDUSTRIE UND PRODUKTIONSNÄHE DIENSTLEISTUNGEN

4.4.1. Erläuterungen zu Zielsetzungen

§ 2 (9) ROG 1992: Gewerbe und Industrie sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern, wobei einerseits auf die Standorterfordernisse, die verfügbaren Roh- und Grundstoffe, die Energie- und Arbeitsmarktsituation sowie auf lokale Initiativen Bedacht und andererseits auf die Umweltbeeinträchtigung und die benachbarten Siedlungsgebiete Rücksicht zu nehmen ist.

LEP 1994: Ziel A 1. 2: Haushälterische Nutzung von Grund und Boden

Maßnahme: Gewerbe- und Industriegebietsausweisung für den regionalen Bedarf bevorzugt

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen weitgehend überein (ROG 2009, LEP 2003)

an Standorten mit der Möglichkeit einer Schienenanbindung. Unter einem Gewerbegebiet für den regionalen Bedarf ist eine zusammenhängende Fläche von mindestens 4 ha zu verstehen.

Ziel B 1. 1: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur bei überwiegender Abhängigkeit des Ländlichen Raumes von der Fremdenverkehrswirtschaft.

EPPD 1995: Technologie und Wissenstransfer, Qualitätsoffensive. Chancengleichheit für Männer und Frauen. Koordiniertes Handeln auf allen Ebenen.
Umweltmusterbetriebe schaffen.

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Die Weiterentwicklung der Wirtschaftskraft des Lungaus hat oberste Priorität. Jede sinnvolle Wirtschaftsaktivität ist willkommen und soll entsprechend ermuntert und unterstützt werden. Dabei kommt der Bestandspflege und der Revitalisierung von bestehenden Standorten mindestens so viel Bedeutung zu, wie deren Neuentwicklung

Im europäischen Wettbewerb hat nur eine koordinierte Standortentwicklung eine Chance, in deren Rahmen die bestgeeigneten Wirtschaftsstandorte angeboten werden können. Da diese Materie in Hinblick auf die innerregionale Konkurrenzsituation konfliktträchtig ist, soll eine objektivierte Standortbewertung als Entscheidungshilfe für die Regionspolitiker dienen. (siehe auch Seiten 42 – 47).

4.4.2. Erläuterung zu den räumlichen Festlegungen

4.4.2.1. Standorte in den Gemeinden

keine Änderung 2014

Die Unternehmensstandorte (Gewerbe- und Industriegebiete/Einzelstandorte) im Lungau wurden im Zuge der Erstellung des Regionalprogramms ausgehend von einer Auflistung der Wirtschaftskammer Tamsweg mit verfügbaren Betriebsarealen besichtigt und aktualisiert. Bereits bebaute Flächen wurden vom Erweiterungspotential abgezogen. Anschließend wurden die Standorte in Hinblick auf ihre Standortqualitäten bewertet. Ergänzend wurden die gemeindlichen Planungsabsichten, festgehalten im Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan, in die Betrachtung miteinbezogen.

Folgende **Standortqualitäten der Einzelstandorte** wurden erfaßt und planlich dargestellt:

- ⇒ Erweiterungspotential: in Größenklassen 0,5 -1,5 ha, 1,5 - 4 ha, mehr als 4 ha
- ⇒ Infrastrukturelle Erschließung (vorhanden, herstellbar)
- ⇒ Anrainersituation (konfliktfrei)
- ⇒ Straßenanschluß (konfliktfrei vom hochrangigen Netz)
- ⇒ Gleisanschluß (vorhanden, potentiell nutzbar)
- ⇒ Ortsdurchfahrten (möglichst wenige)

Die Einzelstandorte sind im Planteil in drei Klassen dargestellt und zwar ab einer Größe von 0,5 ha. Das sind:

- bereits **überwiegend genutzte Standorte** (vollflächig),
- **Standorte mit Erweiterungspotential** von mindestens **1,5 bis höchstens 4 ha**

- Standorte mit einem **Erweiterungspotential von über 4 ha**.

Die besonders exponierten Standorte sind im Planteil zur Verordnung symbolhaft gekennzeichnet mit dem Hinweis, welche Gestaltungs-, Eingliederungs- oder Schutzmaßnahme im Vordergrund stehen muß:

- **Immissionsschutz zum Siedlungsgebiet**
- **Landschaftliche Eingliederung erforderlich**

Dabei kann es sich um die Respektierung von markanten topographischen Elemente (Geländekanten, Wege, Bewuchs), die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu Siedlungsgebieten (Immissionsgürtel), die Errichtung von baulichem Lärmschutz, die Anordnung von Baukörpern und die Eingrünung von Betriebsstandorten zur freien Landschaft handeln. Die geeigneten Instrumente hiezu sind der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan sowie Gestaltungskonzepte der künftigen Betriebsstandorte.

Enge Wechselwirkungen bestehen mit den Festlegungen der Teilkonzepte "Freiraum" (Vorsorgeflächen für die Landwirtschaft, Biotopverbund), "Siedlung" (sensible Ortsbilder), "Tourismus" und "Verkehr".

4.4.2.2. **Entwicklungsaufgaben für Gemeinden**

keine Änderung 2014

Auf eine Festlegung der Entwicklungsaufgaben auf der Ebene der Einzelstandorte wurde bewußt verzichtet, um die Spielräume der örtlichen Raumplanung nicht zu sehr einzuschränken; die **Entwicklungsaufgaben** wurden daher für **Gemeinden** festgelegt.

Kriterien zur Festlegung der Entwicklungsaufgaben für Gemeinden:

- **Ausbaustandort:** Gemeinden mit mehreren entwicklungsfähigen Betriebsstandorten und einem Flächenpotential von mindestens 4 ha an einem dieser Standorte.
- **Gewerbestandort mit Erweiterungsspielraum:** Gemeinden, welche zumindest über einen entwicklungsfähigen Betriebsstandort mit einem Flächenpotential von **mindestens 1,5 ha verfügen**.
- **Gewerbestandort mit Bestandspflege:** Gemeinden mit zumindest einem bestehenden Gewerbe- oder Industriebetrieb.
- **Gewerbestandort zur Revitalisierung:** Gemeinden mit zumindest einem brachliegenden oder unternutzten Standort von mind. 0,5 ha, dessen Standortqualitäten eine Neunutzung ermöglichen.

Darüberhinaus werden zwei Standorträume für je ein **Technologie-Kompetenzzentren** festgelegt, welche sowohl produktionsnahe Dienstleistungen anbieten, als auch die Drehscheibe für den Technologietransfer bilden können. Bei den Standorträumen wird einerseits der bestehende Standort Mariapfarr festgelegt, weiters ein zu schaffender in Tamsweg. Tamsweg wurde deshalb festgelegt, weil hier die meisten Synergien vor Ort möglich sind (bestehende Institutionen, großes Nutzerpotential von Schülern, Behörden u.a.), als auch die innerregionale Erreichbarkeit gut ist.

4.4.2.3. Weitere Begründungen und Verweise

Eine Delegation der Kompetenzen der Gemeinden auf die Ebene der Region, die zwar gem. § 9 (8) ROG prinzipiell möglich wäre und eine regionale Standortentwicklung und Wirtschaftspolitik erst effizient machen würde, ist aufgrund der bestehenden Strukturen derzeit nicht möglich.

Da diese Materie in Hinblick auf die innerregionale Konkurrenzsituation konfliktrichtig ist, soll eine objektivierte Standortbewertung als Entscheidungshilfe für die Regionpolitiker dienen. Damit soll auch die Abgrenzung zwischen regionalen Aufgaben und Aufgaben der Gemeinden i.e.S. (Ortsplanung und Ortsmarketing) sichergestellt werden. Auf Seite 54 (Tabelle 4-2) des Bandes "Daten, Fakten und Folgerungen zum Regionalprogramm" wird ein Bewertungsschema vorgeschlagen, wie die Einzelstandorte bewertet werden können (unverbindlich).

Die Standort-Festlegungen und die Maßnahmen sind in enger Wechselwirkung mit den Festlegungen des Regionalprogrammes in den Bereichen "Verkehr" (Güterlogistik, Kommunikation), Siedlungswesen und Wohnen (regionale Wohnfunktion der Gemeinden, Siedlungsgrenzen), den Vorsorgeflächen für die Landwirtschaft (Abwägungsspielraum) und den Festlegungen zur Gestaltung und Eingliederung von Betriebsstandorten.

keine Änderung 2014

4.5. ZENTRALÖRTLICHE AUSSTATTUNG , HANDEL, NAHVERSORGUNG, ÖFFENTLICHE UND PRIVATE DIENSTE

4.5.1. Vorgaben

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen weitgehend überein (ROG 2009)

§ 2 ROG 1992: (5) Die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen. Insbesondere bezieht sich diese Vorsorge auf Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Kultur-, Sozial-, Bildungs-, Sport- und sonstige Freizeit-, Informations-, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen.

(11) Öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen sind so zu entwickeln und zu fördern, daß sie in der Lage sind, ihre Versorgungsaufgaben zu erfüllen und einen wesentlichen Beitrag zur Entfaltung der Wirtschaft zu leisten.

LEP 1994: Dezentrale Konzentration, d.h. Stärkung der höherrangigen Zentren und Gemeindehauptorte in den Kleingemeinden. ~~Tamsweg ist Zentraler Ort der Stufe C~~ und kommt daher für höherrangige Dienste und die Ansiedlung von Einkaufszentren in Frage (sonstige zentralörtliche Festlegungen siehe "Kriterien").

Ziel C 2. 1: Ansiedlung und Erweiterung von Bildungseinrichtungen vorzugsweise in Zentralen Orten der Stufen B und C (Tamsweg).

Ziel C 3. 1: Dies gilt auch für die Einrichtungen zur Integration und Betreuung von Behinderten, Einrichtungen der psychosozialen Versorgung und Beratungseinrichtungen.

Wiedergewinnung der Funktionsvielfalt durch Erhaltung und Reaktivierung der historischen Zentren.

ACHTUNG: Erläuterungen tw. nicht mehr gültig - siehe Erläuterungsbericht 2014

Erhaltung des Dauersiedlungsraumes

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Die Nahversorgung der Lungauer Gemeinden ist derzeit noch ziemlich flächendeckend gegeben; mittelfristig wird diese Versorgungsdichte ohne Anpassungen und gezielte Förderungen nicht aufrecht erhalten werden können.

Durch die Konzentration im Einzelhandel gerät ein kleiner Markt wie der Lungau verstärkt in Gefahr, die bestehende Nahversorgungsinfrastruktur zu verlieren und höherrangige Handels- und Dienstleistungseinrichtungen an Zentren außerhalb der Region zu verlieren.

Die Eingriffsmöglichkeiten auf die Gesetze des Marktes sind beschränkt. Trotzdem können seitens der Region Rahmenbedingungen geschaffen oder gezielt gefördert werden, die eine flächendeckende Nahversorgung langfristig sichern sollen..

Erklärtes Ziel des Regionalprogrammes ist es, die Funktion der Gemeindehauptorte in den Kleingemeinden zu stärken, die Dauersiedlungsgrenze zu erhalten und die Mindestausstattung an Infrastruktur (Schulen, Nahversorger) in diesen Gemeinden abzusichern (einwohnererhaltende Raumordnungspolitik).

4.5.2. Kriterien der Festlegung des Regionalprogrammes

- Die Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes werden als verbindliche Vorgaben übernommen.
- ~~Die Gemeinde **Mariapfarr** wurde zwar im LEP nicht in die Rangstufe D eingeordnet, hat aber zentralörtliche Funktionen für den Einzugsbereich von vier Gemeinden über die Grundversorgung hinaus (Hauptschule, Verwaltungssprengel) und für die Region (Holz-Techno-Z). Diese Ausstattung soll mindestens auch künftig gehalten werden. Mariapfarr wird als zentraler Ort der Stufe E festgelegt.~~
- ~~Weitere zentrale Orte der Stufe E sind Ortschaften (überwiegend Gemeindehauptorte) mit vorhandenem oder angestrebtem Nahversorger, Kindergarten und/ oder Volksschule und mit Gemeindeamt (ausgenommen Obertauern angestrebt, und Sauerfeld).~~

ACHTUNG: Erläuterungen nicht mehr gültig - siehe Erläuterungsbericht 2014

4.5.3. Weitere Begründungen und Verweise

Größere Handels- und Dienstleistungsangebote wurden im Planteil gesondert dargestellt, entweder als bestehende oder als künftige Standorträume (mit über 3 ha Flächenangebot) es sind dies die alten Ortskerne von Mauterndorf, Mariapfarr, Tamsweg (Bestand) und St. Michael (alter Ortskern und Gewerbegebiet) sowie der Standortraum Tamsweg-Litzelsdorf (mit Erweiterungspotential).

Enge Abstimmung ist hier bei den Festlegungen der kulturlandschaftlich hochwertigen Produktivzone in den Seitentälern (einwohnererhaltende Raumordnungspolitik), den Wohnstandortfunktionen der Gemeinden, den sensiblen Ortsbildern und dem Orts- und Kulturgüterschutz sowie den Siedlungsgrenzen erforderlich.

Die Ziele und Maßnahmen zielen darüberhinaus auf die Erhaltung der Funktion und des Erscheinungsbildes der Ortszentren als Handels- und Dienstleistungszentren der Gemeinden ab.

keine Änderung 2014

5. ERLÄUTERUNGEN ZU SIEDLUNGSWESEN UND WOHNSTANDORTEN

5.1. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ZIELSETZUNGEN

5.1.1. Vorgaben

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen weitgehend überein (ROG 2009)

§ 2 (5) ROG 1992: (5) Die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen. Insbesondere bezieht sich diese Vorsorge auf Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Kultur-, Sozial-, Bildungs-, Sport- und sonstige Freizeit-, Informations-, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen.

(11) Öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen sind so zu entwickeln und zu fördern, daß sie in der Lage sind, ihre Versorgungsaufgaben zu erfüllen und einen wesentlichen Beitrag zur Entfaltung der Wirtschaft zu leisten.

LEP 1994: Dezentrale Konzentration, d.h. Stärkung der höherrangigen Zentren und Gemeindehauptorte in den Kleingemeinden. ~~Tamsweg ist Zentraler Ort der Stufe C~~ und kommt daher für höherrangige Dienste und die Ansiedlung von Einkaufszentren in Frage (sonstige zentralörtliche Festlegungen siehe "Kriterien").

Ziel C 2. 1: Ansiedlung und Erweiterung von Bildungseinrichtungen vorzugsweise in Zentralen Orten der Stufen B und C (Tamsweg).

Ziel C 3. 1: Dies gilt auch für die Einrichtungen zur Integration und Betreuung von Behinderten, Einrichtungen der psychosozialen Versorgung und Beratungseinrichtungen.

Wiedergewinnung der Funktionsvielfalt durch Erhaltung und Reaktivierung der historischen Zentren.

Erhaltung des Dauersiedlungsraumes

ACHTUNG: Aussagen tw. nicht mehr gültig - siehe Erläuterungsbericht 2014

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Innerhalb des Lungaus ist eine starke Differenzierung sowohl der Bevölkerungsentwicklung als auch der Haushaltsstruktur zu bemerken. Deshalb und aufgrund der geringen Bevölkerungszahl sollte der regionale Zusammenhalt im Lungau künftig gestärkt werden.

Für die am stärksten von der Abwanderung betroffenen Gemeinden sollten Maßnahmen und Initiativen besonders unterstützt werden, die auf die Erhaltung der Lebensqualität und der lokalen Identität der Bewohnerschaft abzielen. Die Nahversorgung der Lungauer Gemeinden ist derzeit noch ziemlich flächendeckend gegeben; mittelfristig wird diese Versorgungsdichte ohne Anpassungen und gezielte Förderungen nicht aufrecht erhalten werden können.

Erklärtes Ziel des Regionalprogrammes ist es, die Funktion der Gemeindehauptorte in den Kleingemeinden zu stärken, die Dauersiedlungsgrenze zu erhalten und die Mindestausstattung an Infrastruktur (Schulen, Nahversorger) in diesen Gemeinden abzusichern (einwohnererhaltende Raumordnungspolitik).

5.1.2. Weitere Begründungen und Verweise

Die Umsetzung der drei Festlegungen "Wohnstandorte", "sensible Ortsbilder" und "regional bedeutsame Siedlungsgrenzen" steht in äußerst enger Wechselbeziehung und ist mit den Instrumenten der örtlichen Raumplanung klar operationalisierbar; daher werden die Aufgaben und Maßnahmen für alle drei Festlegungen zusammengefaßt.

5.2. RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

5.2.1. Regional bedeutsame Siedlungsgrenzen

5.2.1.1. Vorgaben

LEP 1994 Ziel LR 3. 2: Erhaltung bzw. Schaffung kompakter Siedlungen mit klar definierten Grenzen zum Außenraum.

Maßnahme: Ausweisung von Siedlungsgrenzen mit überörtlicher Bedeutung durch Land, Regionalverband und Gemeinde.

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: siehe Seite 31 ff

Aussagen inhaltlich weitgehend gleich - neue gesetzliche Grundlage LEP 2003

5.2.1.2. Kriterien der Festlegung

Die **Siedlungsgrenze** wirkt einerseits nach *innen*, indem ein weiteres Ausufern der Siedlungskörper im Bereich der Sammelsiedlungen hintangehalten werden soll und damit eine künftige Siedlungskante gezogen wird. Sie wirkt auch nach *außen*, indem dadurch die Sicherung von regionalen Vorsorgeflächen für die Landwirtschaft, von ökologischen Vorrangflächen oder von weiteren regional bedeutsamen Freiflächen ermöglicht wird.

Eine Siedlungsgrenze wird jedoch nur dort festgelegt, wo ein besonderer Siedlungsdruck zu erwarten ist bzw. regional bedeutsame Freiflächen in ihrer Konfiguration gefährdet erscheinen. Entlang von Waldrändern oder an der Grenze des Dauersiedlungsraumes in Richtung Talschlüsse ist die Festlegung einer Siedlungsgrenze aus regionaler Sicht nicht erforderlich. Für Siedlungsräume in den Seitentälern, die in der "kulturlandschaftlich hochwertigen Produktivzone" liegen, wurde dort eine regional bedeutsame Siedlungsgrenze gezogen, wo es zur Bewahrung des Landschaftsbildes und der Intaktheit der Produktionsfunktion begründet ist. Ansonsten gelten die Festlegungen und Vorgaben von ROG, LEP und REP (Hauptsiedlungstätigkeit im Bereich der Sammelsiedlungsstruktur der erschlossenen Talräume) in Kombination mit den Festlegungen des REP in der Kategorie "Kulturlandschaftlich hochwertige Produktivzone".

~~Die Siedlungsgrenzen können maßstabsbedingt und aus Gründen der Planungskompetenz der Gemeinden nicht parzellenscharf verortet werden. Sie sind ausgehend von den bestehenden Siedlungsrändern oder Grenzen gewidmeten Baulandes ("Im Raum...") beschrieben, wobei die konkrete Festlegung gemäß der örtlichen Situation mit den Instrumenten der Örtlichen Raumplanung zu erfolgen hat.~~

ACHTUNG: Erläuterungen teilweise nicht mehr gültig (durchgestrichen)
Anpassungen im Erläuterungsbericht 2014. Übernommene Passagen sind gelb gekennzeichnet.

5.2.1.3. Begründung für die Festlegung bei den einzelnen Siedlungsgrenzen

St. Michael im Lungau:

- ⇒ ~~Nördliche Hangsituation:~~ Umgrenzung des Hauptsiedlungsraumes bzw. Freihalten dieser sensiblen Landschaftskammer.
- ⇒ ~~Entlang der Bundesstraße B 99,~~ im Bereich Stranach auch unter Einschluß der bestehenden Siedlung jenseits der Straße: Zur Verhinderung der baulichen Umschließung der Umfahrungsstraße und zum Freihalten des Murbodens.
- ⇒ ~~Nördlicher Ortsrand Oberweißburg:~~ Entlang des Zederhausbaches gegen Westen zur Verhinderung einer bandförmigen Siedlungsentwicklung.
- ⇒ ~~Südlicher Ortsrand Unterweißburg: Zum Freihalten des Murbodens und der landwirtschaftlichen Flächen.~~
- ⇒ ~~Regionale Grünverbindung östlich St. Martin:~~ zur klaren Trennung der Hauptsiedlungsräume und zur Erhaltung einer regional bedeutsamen Offenlandschaft.

Muhr:

- ⇒ ~~Hangbereich oberhalb der Ortschaft Muhr:~~ Freihalten der typischen Trockenrasenstandorte im Ortsgebiet und von Flächen zur Absicherung gegen Naturgefahren (Schutzwald - Bannwald); besonderer Stellenwert des Ortsbild- und Landschaftschutzes.

Murtalboden im Talabschnitt von St. Margarethen bis Mörtelsdorf:

- ⇒ ~~Östlicher Siedlungsrand von St. Margarethen:~~ Siedlungskonzentration und Freihalten des Talbodens für die Landwirtschaft.
- ⇒ ~~Moosham - Voidersdorf:~~ Umgrenzung des bestehenden Siedlungskörpers und Abstandserhaltung zur ökologischen Vorrangfläche ("Moos").
- ⇒ ~~Unternberg:~~ Umgrenzung des Hauptsiedlungsraumes, Begrenzung der Siedlungserweiterung entlang der Bundesstraße zum Freihalten des Murtalbodens.
- ⇒ ~~Neggerndorf - westlicher Siedlungsrand der Ortschaft:~~ Umgrenzung der Ortschaft einschließlich des bestehenden Gewerbestandes - regional bedeutsame Offenlandschaft Murtalboden.
- ⇒ ~~Westrand der Ortschaft Mörtelsdorf:~~ Umgrenzung des Hauptsiedlungsraumes, Freihaltung des Talbodens flüßaufwärts als Retentionsraum und für die Landwirtschaft.
- ⇒ ~~Regionale Grünverbindung Pichlern-Flatschach-Pischelsdorf:~~ zur klaren Trennung der Hauptsiedlungsräume und zur Erhaltung einer regional bedeutsamen Landschaftsteiles im Hangbereich.

Hauptsiedlungsraum Tamsweg bis Sauerfeld:

- ⇒ ~~Nördlicher Ortsrand bis Proding:~~ Ziehung einer bergwärtigen Siedlungskante oberhalb des Siedlungsstandortes Göra zur Freihaltung der landschaftlich markanten Höhe.
- ⇒ ~~Nördlicher Siedlungsrand Tullnberg-Litzelsdorf:~~ Freihaltung des Höhenrückens und Sattels bei Paßegger und Verhinderung der Ausuferung der Hauptsiedlungstätigkeit nördlich Tullnberg.
- ⇒ ~~Östlich des Gewerbestandes Pöllitz:~~ Festlegung einer regionalen Grünverbindung zur Erhaltung der Landschaftskammern Pöllitz/Tamsweg im Westen und Sau-

ACHTUNG: Erläuterungen teilweise nicht mehr gültig Anpassungen siehe Erläuterungsbericht 2014

erfeld im Osten sowie zur Verhinderung einer schlauchartigen Zersiedelung entlang der Landesstraße.

- ⇒ ~~Östlicher Ortsrand Sauerfeld: Weg parallel zum Bernbach, Begrenzung der Siedlungserweiterung nach Osten zur Erhaltung des Kulturlandschaftsbildes.~~

Mittleres Taurachtal - Mauterndorf Nord:

- ⇒ ~~Burg Mauterndorf; talaufwärts wirkend zur Verhinderung einer bandartigen Entwicklung und zum Freihalten des Vorfeldes der Burg. nördlicher Ortsrand bei St. Gertrauden - östlicher Ortsrand auf der Terrasse - Talboden Taurach - südlicher Ortsrand bis zur Gewerbezone: Umgrenzung des Hauptsiedlungsraumes, Bedacht auf das Blickfeld zur Burg, Ausbildung einer klaren Siedlungskante (anstelle einer Ausfransung) nach Osten und Süden.~~

Taurach-Talboden zwischen Mauterndorf, Gröbendorf und Mariapfarr:

- ⇒ ~~Südlicher Ortsrand Steindorf,~~
 ⇒ ~~Nördlicher Ortsrand Gröbendorf,~~
 ⇒ ~~Südlicher Rand des Siedlungsraumes Seitling-Bruckdorf,~~
 ⇒ ~~westlicher Rand des Siedlungsraumes Althofen bis Pichl: Sicherung der zusammenhängenden landwirtschaftlichen Vorsorgeräume und Erhaltung einer regional bedeutsamen Offenlandschaft, ausgenommen die mit Erweiterungsspielraum gekennzeichneten Unternehmensstandorte bei Pichl und Steindorf (mit dem Hinweis einer entsprechenden landschaftsgestalterischen Einbindung). Kleinräumige Eingriffe außerhalb der Wohnbautätigkeit können jedoch einer besonderen Prüfung zugewiesen werden (z.B. Tal-Stützpunkt für mögliche touristische Erschließung auf den Fanningberg).~~

Sonnenterrasse Mariapfarr:

- ⇒ ~~Nördlicher Siedlungsrand bis Örhoos: Begrenzung des Hauptsiedlungsraumes hangwärts in Richtung Zankwarn zur Erhaltung einer regional bedeutsamen Offenlandschaft.~~

Taurachtal von Stranach über St. Andrä bis Wölting:

- ⇒ ~~Östlicher Siedlungsrand von Stranach bis Althofen: Freihalten der Offenlandschaft entlang der Taurach, Sicherung des landwirtschaftlichen Vorsorgeraumes.~~
 ⇒ ~~Südöstlicher Siedlungsrand bei Lintsching: Erhaltung einer breiten, unverbauten "Grünbrücke" vom Mitterberg (Paßegger Sattel) zum Höhenrücken des Fernwaldes.~~
 ⇒ ~~Nördlicher Siedlungsrand von St. Andrä: Verhinderung der Ausuferung der Hauptsiedlungstätigkeit in die Seitentäler.~~
 ⇒ ~~Südlicher Siedlungsrand bei Wölting: Erhaltung einer unverbauten Grünverbindung zur Gliederung des Hauptsiedlungsraumes.~~

St. Rupert - Weißpriachtal:

- ⇒ ~~Weißpriacher Landesstraße von der Einmündung Sonnbergstraße im Norden bis auf Höhe Kirche St. Rupert: Freihalten des Talbodens und der Lonkamäander als ökologische Vorrangfläche, Ensembleschutz St. Rupert durch Freihalten von Siedlungstätigkeit im Süden.~~

ACHTUNG: Erläuterungen teilweise nicht mehr gültig (durchgestrichen), Anpassungen siehe Erläuterungsbericht 2014

⇒ ~~Sonndörfel-Schwaig: Umgrenzung des Hauptsiedlungsraumes und Freihalten des Hangbereiches oberhalb Sonnberg zur Erhaltung des besonderen Landschaftsbildes.~~

Thomatal:

⇒ *Östlicher Ortsrand von Thomatal:* Freihalten des Talbodens und Erhaltung eines Abstandes zur ökologischen Vorrangfläche

⇒ *Westlicher Siedlungsrand bei Tafern:* Bewahrung des landwirtschaftlichen Streusiedlungsraumes abgesetzt vom Hauptsiedlungsraum Tafern -Madling-Ramingstein.

⇒ *Bereich der Bundschuhweitung (Einmündung des Bundschuhales in das Thomatal):* Ausweisung einer regionalen Grünverbindung zwischen Gruben und der Siedlung unterhalb Reitbauer zur Erhaltung des Landschaftsbildes.

ACHTUNG: Erläuterungen teilweise nicht mehr gültig - siehe Erläuterungsbericht 2014

5.2.2. Sensible Ortsbilder

5.2.2.1. Vorgaben

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen weitgehend überein (ROG 2009, LEP 2003)

ROG 1992: Als gleichbedeutend ist der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Kulturgüter und solcher Stadt- und Ortsgebiete zu betreiben und durch Maßnahmen der Dorf- und Stadterneuerung zu unterstützen.

LEP 1994 Ziel LR 3. 1: Erhaltung der charakteristischen Bau- und Siedlungsstrukturen.

Ziel A 3. 1: Bewahrung erhaltenswerter Kulturgüter und verstärkte Ortsbildpflege und Ensemblegestaltung. Dazugehörige Maßnahmen: Differenzierte Erfassung historischer Zentren bei der Erstellung von Regionalprogrammen.

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Die innerörtlich besonders wertvollen Ortsbilder (Tamsweg, Mauterndorf u.a.) werden im Rahmen der örtlichen Raumplanung, und der Dorferneuerungsaktion sowie des Denkmalschutzes betreut.

Die Regionalplanung soll jene Siedlungssituationen, die wegen ihrer Fernbildwirkung einen besonderen planerischen Bedacht erfordern, kennzeichnen, etwa: Blickbeziehungen zu Burgen und Kirchen (wie St. Leonhard bei Tamsweg), Ortssilhouetten (wie die Terrassenlage von Mariapfarr) und bäuerliche Siedlungsräume (wie Lessach). Der besondere planerische Bedacht kann beispielsweise in einer Bebauungsplanung in Varianten (zur Feststellung der Umfeldverträglichkeit in sensiblen Bereichen) zum Ausdruck kommen.

5.2.2.2. Kriterien der Festlegung

keine Änderung 2014

- Topographisch markante Bauwerke mit historischen Bezügen und besonderer baulicher Eigenart.
- Kulturlandschaftsprägende Ortsbilder und Gebäude.
- Prominenz der Einsehbarkeit (Frequenz und Auffälligkeit).

5.2.2.3. Weitere Begründungen und Verweise keine Änderung 2014

Diese Festlegung steht in enger Wechselbeziehung mit folgenden Themenbereichen: die Wohnstandortfunktionen der Gemeinden, für die Touristischen Sonderstandorte, für die kulturhistorisch hochwertige Produktivzone und die Gestaltung und Eingliederung der Betriebsstandorte.

Die innerörtlich besonders wertvollen Ortsbilder, die bereits als Ortsbildschutzzone festgelegt sind (Tamsweg, Mauterndorf), werden im Planteil ersichtlich gemacht.

5.2.3. Funktionen der Gemeinden als Wohnstandorte**5.2.3.1. Vorgaben**

§ 2 (1) **ROG 1992:** Die Raumordnung hat folgende Ziele zu verfolgen: (...)

5. Die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen. Insbesondere bezieht sich diese Vorsorge auf Wohnungen, (...).

6. Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, daß die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht und daß eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Dienstleistungseinrichtungen sowie für Erholungsgebiete erreicht wird. Als gleichbedeutend ist der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Kulturgüter und solcher Stadt- und Ortsgebiete zu betreiben und durch Maßnahmen der Dorf- und Stadterneuerung zu unterstützen.

(2) Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. haushälterische Nutzung von Grund und Boden, insbesondere der sparsame Umgang mit Bauland;
2. Vorrang für die Siedlungsentwicklung nach innen;
3. verstärkte Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum, Unterstützung des Natur- und Landschaftschutzes;
4. sparsame Verwendung von Energie und vermehrter Einsatz heimischer erneuerbarer Energieträger;
5. Entwicklung der Raumstruktur entsprechend dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung;
6. Orientierung der Siedlungsentwicklung an den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und sonstigen Infrastruktureinrichtungen unter Beachtung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen;
7. Ordnung eines Teilraumes des Landes in Abstimmung mit der Ordnung des gesamten Landesgebietes und mit der seiner Nachbarräume;
8. Entwicklung und Erhaltung einer regionalen Identität;

LEP 1994: dezentrale Konzentration: Schwerpunktmäßige Verdichtung des Siedlungsraumes mit räumlicher Schwerpunktbildung der zentralen Orte.

Schaffung klar definierter Siedlungsränder und Erweiterung von Siedlungsgebieten vorrangig im Anschluß an bereits bestehende zusammenhängende Siedlungsgebiete.

Aussagen stimmen mit aktuellen gesetzlichen Grundlagen weitgehend überein (ROG 2009, LEP 2003)

Tamsweg ist Verdichtungsgemeinde, d.h. starke Konzentration an Bevölkerung, Infrastruktur und Wirtschaft. Standort von Bildungs- und Kultureinrichtungen.

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: Die weitere Entwicklung der Wohnstandorte unterliegt nach dem Landesentwicklungsprogramm bzw. dem ROG 1992 bestimmten Kriterien, die eine gleichwertige infrastrukturelle Versorgung und öffentliche Verkehrsbedienung der Bewohnerschaft sicherstellen sollen. Davon nicht unmittelbar betroffen ist die bäuerliche Siedlungstätigkeit.

5.2.3.2.

Kriterien der Festlegung

keine Änderung 2014

Regional bedeutsame Wohnstandorte, die einen überörtlichen Bedarf bedienen oder eine breitere Auswahl an Wohnformen bieten können, werden anhand von Eignungskriterien im Regionalprogramm festgelegt.

Die Standortgemeinden werden in bezug auf die außerlandwirtschaftliche Wohnbautätigkeit nach folgenden Kriterien gesamthaft eingeordnet:

Wohnstandorte mit:	Wasserversorgung und Kanalisation	Expressbus- / Bahnhaltestelle (1000m)	Regionalbus (500m)	guter Versorgungsgrad: Einzelhandel Schulen u.a.	Mindestnahversorgung im Hauptort	Nahwärmeversorgung
regionaler Bedeutung und Angebotsvielfalt	++	++	++	++	0	+
Nutzung von Abrundungsstandorten	++	+	++	+	++	+
Eigenentwicklung	++	+	+(+)	0	+	+

- ++ = (volle) Ausstattung muß gewährleistet sein
- + = Ausstattungskriterium wird angestrebt
- 0 = Ausstattungskriterium irrelevant

Die prinzipielle Baulandeignung (Sicherheit vor Naturgefahren, Wegeerschließung, geregelte Entsorgung) wird vorausgesetzt.

5.2.3.3.

Weitere Begründungen und Verweise

Diese Festlegung zielt auf die Differenzierung der Bandbreite des Wohnungsangebotes je nach Standorteignung und raumstrukturellen Voraussetzungen ab. Auf eine Umgrenzung der bestehenden Sammelsiedlungsstruktur mit hoher Erschließungsdichte durch Siedlungsgrenzen wurde verzichtet, ebenso auf die Eintragung der Wohnstandorte in die Karte 1 : 50.000; beide Festlegungen würden zu weit in die örtliche Raumplanung eingreifen.

Die Wohnstandorte zur Eigenentwicklung haben in der Größenordnung den einheimischen Bedarf in der Gemeinde und in der Form die kompakte Weiterentwicklung der traditionellen Sammelsiedlungsstruktur im Blick. Die Definition des Einheimischen könnte in nachweislichen Fällen auch auf Rückwanderer oder Lungauer „Eliten“ in auswärtigen Diensten ausgedehnt werden. Im wesentlichen kommen die Hauptorte der weiteren Gemeinden *Göriach, Muhr, Lessach, Ramingstein, Thomatal, Tweng, Weißpriach* und *Zederhaus* dafür in Frage. Im Gemeindegebiet von Zederhaus ist als weiteres Kriterium die zumutbare Lärmbelastung (unter 60 dBA) zu berücksichtigen. Der Planungshinweis für die entsprechenden Siedlungsbereiche ist im Verordnungsplan symbolisch als „Autobahnkorridor im Siedlungsraum mit besonderem Schutzbedarf“ eingetragen.

Die Festlegungen wirken zusammen mit jenen der kulturlandschaftlich hochwertigen Produktivzone, des Verkehrs (Erreichbarkeiten), der Regionalwirtschaft (Land- und Forstwirtschaft, Aktionsräume für den naturbetonten Tourismus) und der Grundversorgung (Handel- und Dienste).

6. ERLÄUTERUNGEN ZU MOBILITÄT, KOMMUNIKATION UND VERKEHRSSYSTEM

6.1. ERLÄUTERUNGEN ZU ZIELSETZUNGEN

6.1.1. Vorgaben

keine Änderungen 2014

§ 2 (2) ROG 1992: 6. Orientierung der Siedlungsentwicklung an den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und sonstigen Infrastruktureinrichtungen unter Beachtung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen;

LEP 1994: Ziel A4. 2: Schaffung leistungsfähiger ÖV-Systeme einschließlich geeigneter Zubringer, vor allem im Bereich der Entwicklungs- und Hauptverkehrsachsen

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: (siehe auch Seiten 70 – 79): In die Geltungsdauer des Regionalprogramms wird voraussichtlich die EU-weit forcierte Regionalisierung des Nahverkehrs mit derzeit noch nicht klar abschätzbaren Umstrukturierungen der Regionalverkehrsträger mit möglichen Privatisierungen fallen. Für den Lungau kann das mit einer spürbaren Einschränkung des Bedienungsangebotes verbunden sein. Die Erhaltung der Bedienungsqualität ist daher das verkehrspolitische Ziel der Region, wobei die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung verstärkt zu beachten sein wird. Die Bedienungskonzeption muß die Bedürfnisse der Fahrgäste in den Mittelpunkt der Angebotserstellung stellen. Darüber hinaus ist natürlich ein Mindeststandard an Erreichbarkeit der Hauptsiedlungsgebiete für jede Gemeinde (betrifft die Seitentäler) wünschenswert

Mittelfristig erscheint die Prüfung folgender Maßnahmen zielführend:

- Beschleunigung der "Expresskurse" Richtung Landeshauptstadt in der Region (Entflechtung von der Flächenbedienung).
- Netzschluß Thomatal - St. Margarethen - St. Michael.
- Durchführung einer Tälerbesucher-Erhebung nach den Regeln einer Marktforschung, um den Tälerverkehr optimal organisieren zu können.

Ausbau des Bedarfsverkehrs (Rufbus/ Sammeltaxi o.ä.) für die Schwachlastzeiten (z.B. Abendverkehr nach Veranstaltungen) bzw. für die Hauptsiedlungsgebiete in den Seitentälern.

6.1.2. Kriterien und Konsequenzen für die Netzorganisation

Die Schwerpunkte der Bedienungsbedürfnisse für den Öffentlichen Verkehr liegen:

1. im Schülerverkehr, v.a. die Erreichbarkeit der Zentren des mittleren und höheren Schulwesens (Tamsweg, Mariapfarr, St. Michael i.L. und St. Margarethen i.L.).
2. in der günstigen Erreichbarkeit wichtiger zentraler Einrichtungen, v.a. im Bereich des Gesundheitswesens und der Bezirksverwaltungen,
3. in der Erschließung touristischer Gebiete im Saisonverkehr (u.a. Zubringer zu den Aufstiegshilfen),
4. im werktäglichen Berufspendler(fern)verkehr mit Expressbusdiensten.

Eine diesen Bedürfnissen angemessene Organisation des regionalen ÖV-Netzes soll einen Mindeststandard an Bedienung in den Hauptsiedlungsgebieten ermöglichen.

keine Änderungen 2014

6.2. ERLÄUTERUNG ZU DEN RÄUMLICHEN FESTLEGUNGEN

Die zentralen Orte Tamsweg (auch als Endbahnhof der Murtalbahn), St. Michael im Lungau und Mauterndorf fungieren als wesentliche *Takt-Umsteigeknoten* zwischen den *regionalen Rundlinien* bzw. zu den *Expressbusverbindungen* Richtung Enns-Pongau und zum Salzburger Zentralraum. Der *Zubringerbusverkehr* aus den Seitentälern tangiert jeweils die Rundlinien bzw. die Takt-Umsteigeknoten. Zwischen den größeren Tourismusorten und den Talschlüssen bzw. Almaufstiegen wurde ein *Tälerbusverkehr* eingerichtet, der den besonderen Umwelterfordernissen dieser Kulturlandschaft gerecht werden soll (Solar-Busse). Die Integration in eine langfristig abgesicherte Trägerschaft sowie als ergänzendes System zum Lungautakt ist noch offen.

6.2.1. Weitere Begründungen und Verweise

Da das Straßennetz voll ausgebaut ist und im Regionalverkehr bereits ein getakteter Verkehrsverbund realisiert ist, besteht der Regelungsbedarf beim Verkehr lediglich für die strategischen Festlegungen.

Was die Zielsetzungen der Region für den überregionalen Verkehr auf der A 10 betrifft, so wird ein Vollausbau der A 10 mit einer 2. Tunnelröhre und die Einhausung der Trasse im Bereich der betroffenen Siedlungsgebiete angestrebt, um die Umweltbelastungen für die Anrainergemeinden zu verringern. Dabei wurde festgehalten, daß die Umweltschutzmaßnahmen nicht vom Ausbau abhängig gemacht werden, sondern sofort gesetzt werden müssen.

Enge Wechselbeziehungen bei den Festlegungen dieses Kapitels bestehen zu folgenden Kategorien des Regionalprogrammes: kulturhistorisch hochwertige Produktivzone (Seitentäler), Aktionsräume für den naturbetonten Tourismus (Tälerbus), Betriebsstandortfestlegungen (Erreichbarkeit und Anschlußmöglichkeit mit der Murtalbahn).

7. SONSTIGE PLANDARSTELLUNGEN

keine Änderungen 2014

7.1. ERSICHTLICHMACHUNG - ROHSTOFFHÖFFIGE GEBIETE

Diese Festlegung war ursprünglich als Planfestlegung der Region konzipiert, wurde allerdings auf dringende Empfehlung der Fachabteilung "überörtliche Raumplanung" des Amtes der Salzburger Landesregierung nun nur als Ersichtlichmachung in den Planteil aufgenommen. Einem Bewertung und Festlegung von Rohstoffsicherungsstandorten durch das Land auf Grundlage der Grundlagenstudie Furlinger zum Rohstoffsicherungskonzept⁷ ist bislang nicht erfolgt.

Das Planungsteam der arbeitsgruppe raumplanung hat auf dieser Grundlage eine Bewertung und Abgrenzung von Standorträume zur Vorsorge durchgeführt, die nun unverbindlich im Planteil ersichtlich gemacht werden. Begründung und Herleitung sowie empfohlene Konsequenzen und Maßnahmen sind unten angeführt.

7.1.1. Vorgaben

§ 2 ROG (3): Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen freigehalten werden, welche diese Vorkommen beeinträchtigen und ihre Gewinnung verhindern können.

LEP 1994: Sachbereich 5.6. Wirtschaft, Punkt 15 (Empfehlung): Nutzung der Rohstoffvorkommen unter Bedachtnahme auf die besonderen regionalen Erfordernisse und unter größtmöglicher Schonung von Natur und Umwelt (z.B. durch Minimierung der Transportwege).

Folgerungen aus der Bestandsanalyse 1998: siehe Seite 15 ff

7.1.2. Grundlagen der Abgrenzung

- bestehende größere Abbaugelände (Schottergruben, Steinbruch).
- darüberhinaus: Rohstoffhoffnungsgebiete lt. Grundlagenstudie Furlinger zum Rohstoffsicherungskonzept mit guter Qualität und ausreichender Mächtigkeit und Nähe zu leistungsfähigem Verkehrsweg ohne Durchquerung von Wohnsiedlungsgebieten.
Überlagerung mit Vorsorgeräumen für die Landwirtschaft und mit Freizeitnutzung möglich, da eine zeitliche Abfolge von Nutzungen angestrebt wird.
- Die Flächenausdehnung unterliegt folgenden Kriterien:
 - * mindestens 300 m Abstand zu Sammelsiedlungsstruktur bzw. Siedlungsgrenzen.
 - * nicht unter Wald mit vorherrschender Schutz oder Erholungsfunktion.
 - * bei Schottervorkommen mindestens 2 m Grundwasserflurabstand.
 - * Keine Überschneidung mit ökologischen Vorrangflächen.
 - * Ausklammerung von Bereichen mit nicht-landwirtschaftlichen Nutzungsansprüchen von regionaler Bedeutung (Gewerbstandorte, Ortserweiterungsgebiete).

⁷ FÜRLINGER W. 1996: Grundlagenstudie zur Rohstoffhöffigkeit. Im Auftrag der SLR. Salzburg.

7.1.3. Standorte

keine Änderungen 2014

St. Michael i.L. - St. Martin: Kies guter Qualität mit 2-6 m GW-Flurabstand, Flächenausmaß ca. 30 ha (Nordteil), ca. 45 ha (Südteil)

Abgrenzung: Norden und Westen: 300m Distanz von der Umgrenzung des lokalen Siedlungsraumes; Süden: Außengrenze des Rohstoffvorkommens lt. Grundlagenstudie zum Rohstoffsicherungskonzept, bzw. Waldkante; Osten: 300m-Distanz von der Grenze des Golfplatzes.

Beiderseits der Mur: jeweils 50m Freihaltestreifen ab Uferkante (Sicherung des Biotopverbundes in der Flußlängsachse)

St. Michael i.L.-Dasl: Diabas, Flächenausmaß ca. 3,0 ha

Abgrenzung: im Norden, Westen und Süden gemäß Grundlagenstudie zum Rohstoffsicherungskonzept, im Osten 300m-Distanz zur Außengrenze der rechtskräftigen Flächenwidmung.

Tweng-Puhrn: Quarzit, Flächenausmaß: ca. 6,3 ha

Abgrenzung: im Norden und Osten: Grenze des Schutzwaldes laut Waldentwicklungsplan; im Süden: bestehende Waldkante (Sicht- und Emissionsschutz); im Südwesten: 300m-Distanz zur Umgrenzung des lokalen Siedlungsraumes (=Katschbergbundesstraße).

Mariapfarr-Althofen: Schluff, Flächenausmaß: ca. 2,3 ha

Abgrenzung: Westen: lt. Grundlagenstudie zum Rohstoffsicherungskonzept, Süden: 100m Distanz zum Althofener Moor, Norden: 300m-Distanz zur Baulandgrenze (im Bereich Kompetenzzentrum reduziert auf 150m), Osten: 300 m-Distanz zum Sportzentrum.

Tamsweg-Wölting: Ton, Flächenausmaß: ca. 31,5 ha (Südteil), 10 ha (Nordteile)

Abgrenzung: Westen: 300m-Distanz zu bestehendem Siedlungsrand, Süden: lt. Grundlagenstudie zum Rohstoffsicherungskonzept, Norden: lt. Grundlagenstudie zum Rohstoffsicherungskonzept, Osten: Erhalt einer 50m tiefen Waldkante (Sichtschutz). Beiderseits des Grabens: jeweils 50m ab Uferkante (Gewässerschutz).

Zederhaus: Karbonat-Quarzit, Flächenausmaß: 1,0 ha (Westteil), 2,0 ha (Ostteil)

Abgrenzung: Westteil: lt. Grundlagenstudie zum Rohstoffsicherungskonzept, im Osten entlang Grenze Schutzwald; Ostteil: wie Grundlagenstudie zum Rohstoffsicherungskonzept.

St. Michael Oberweißburg (Atlaswiese): Arkosegneis, Flächenausmaß: ca.20 ha

Abgrenzung lt. Grundlagenstudie zum Rohstoffsicherungskonzept.

Muhr-Ost: Bändergneis, Flächenausmaß: ca. 0,8 ha

Abgrenzung: Süden: lt. Grundlagenstudie zum Rohstoffsicherungskonzept; Norden: Grenze Schutzwald.

Tweng-Ambroshütte: Quarzit, Flächenausmaß: ca. 4,0 ha,
Abgrenzung lt. Grundlagenstudie zum Rohstoffsicherungskonzept.

Thomatal-Ost (südl. Ganslberg): Ton, Flächenausmaß: ca. 1,0 ha
Abgrenzung: allseitig 50m Distanz von den umgebenden Fließgewässern

Thomatal-Fegendorf: Ton: Flächenausmaß: ca. 2,1 ha
Abgrenzung: Norden: 50m Distanz von Uferlinie Thomataler Bach, Süden: lt. Grundlagenstudie zum Rohstoffsicherungskonzept.

Nicht zugewiesene Gebiete:

keine Änderungen 2014

Mauterndorf-Nord: (Schluff)
nicht zugewiesen, wegen unmittelbarer Nachbarschaft zur Taurach, hoher landschaftlicher Empfindlichkeit) und Nähe zu Siedlungsgebieten.

Mariapfarr-Gutrath: (Schluff)
nicht zugewiesen, wegen geringer Distanz zu Siedlungsgebieten.

St. Andrä i.L.-Lintsching: (Ton)
nicht zugewiesen, wegen touristischer Bedeutung des Fernwaldes (teilweise Erholungswald lt. WEP).

Obertauern-Schaidberg: (Dolomit-Kalk-Bändermarmor)
nicht ausgewiesen, da unmittelbare Nachbarschaft zum Tourismuszentrum Obertauern, Lage im Schutzwald und im Landschaftsschutzgebiet.

Unternberg-Flatschach: (Ton)
nicht ausgewiesen, wegen zu geringer Distanz von Siedlungsgebieten.

7.1.4. Empfehlungen

- ⇒ keine irreversiblen Konkurrenznutzungen (z.B. Überbauung) zulassen: d. h. auch keine Überbauung mit landwirtschaftlichen Bauten, keine infrastruktur- oder investitionsintensiven Freiraumnutzungen (Golfplatz, Loipenzentrum, Sportanlage, Campingplatz, Kleingartenanlage u.a.), keine Verkehrsbauwerke.
- ⇒ Eine zeitliche Abfolge von Nutzungen (z.B. Landwirtschaft → Abbau → Landwirtschaft oder Landwirtschaft → Abbau → Freizeitnutzung) ist möglich.
- ⇒ Bei absehbarem Bedarf bzw. bestehendem Betrieb Standortvorsorge in den REKs für die Widmung als Grünland-Materialentnahmestelle.
- ⇒ Formulierung von Rahmenbedingungen für den Rohstoffabbau und seine Nachnutzung (z.B. Kulissenerhalt) aus regionaler Sicht.

7.2. SCHUTZGEBIETE NACH NATURSCHUTZ- UND WASSERRECHT

keine Änderungen 2014

Übernahme der geltenden Verordnungen zu den flächigen Festlegungen nach Naturschutzrecht aus dem SAGIS (ausgenommen Naturdenkmale), Stand August 1997

Übernahme des Wasserschongebietes Marbachquelle aus dem SAGIS, Stand August 1997. Die Wasserschutzgebiete wurden aufgrund der Darstellbarkeit (zu klein) nicht in die Konzeptkarte aufgenommen, sind jedoch in der Bestandsaufnahme dokumentiert.

Auf Wunsch der Gemeinde St. Margarethen wurde im Bereich Katschberg der Entwurf eines Schongebiets ersichtlich gemacht. Der Abgrenzung liegt eine Projektskizze der Wassergenossenschaft St. Margarethen vom Juni 1992 bzw. das Schreiben des Landesgeologischen Dienstes im Zuge der Vorbegutachtung der Quellschutzgebiete Aineckquellen vom 19.7.1991 zugrunde.

7.3. GEWÄSSER, WALD

Übernahme der Waldflächen und des Hauptgewässernetzes bzw. der Seen lt. Österreichischer Karte (ÖK) vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Stand Juli 1997

7.4. SIEDLUNGSBESTAND UND ORTSBILDSCHUTZZONEN

Übernahme der Widmungsgrenzen lt. SAGIS -Stand Juli 1997

Symbolische Darstellung der Ortsbildschutzzonen Tamsweg und Mauterndorf.

7.5. VERKEHRSNETZE UND ÖV-EINZUGSBEREICHE

Übernahme der Verkehrsnetze lt. SAGIS, Stand Juli 1997, Überarbeitung durch die arp (Bahnlinien u.a.)

Übernahme der Haltestellen lt. SAGIS, Stand Juli 1997 und der Haltestelleneinzugsbereiche (500 m- Radius um die Bushaltestellen und ein 1000 m Radius um die Bahnhöfe und Haltestellen an der Murtalbahn) Stand August 1997.

7.6. SONSTIGES

Übernahme der Kläranlagen, Gemeindegrenzen, Bezirks- und Landesgrenzen und des Triangulierungsblattschnittes lt. SAGIS, Überarbeitung bzw. Korrekturen durch die arp. Stand August 1997.